Amtsblatt

bei

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stüd 16.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs: Gefetblattes.

449. 430. Das zu Berlin am 13. April 1893 aussgegebene 13. Stud bes Reichs. Gefethlatte enthält:

Rr. 2091. Berordnung, betreffend bas Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutgebiet. Bom 2. April 1893.

Inhalt der Gefetfammlung.

450. 431. Das zu Berlin am 12. Upril 1893 ausgegebene 9. Stud ber Gesehsammlung enthält:

Rr. 9602. Gefet, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und firchliche Aufgebote in der evangelischereformirten Kirche der Proponing Hannover. Bom 30. März 1893.

Nr. 9603. Berordnung über das Intrafttreten des Kirchengesetes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und tirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Bom 30. März 1893.

Rr. 9604. Geseth, betreffend ben Borsit im Rirchenvorstande ber tatholischen Rirchengemeinden in dem Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts. Bom 31. März 1893.

451. 432. Das zu Berlin am 14. April 1893 ausgegebene 10. Stud ber Gesehsammlung enthält:

Nr. 9605. Gefet, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und firchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Bom 31. März 1893.

Nr. 9606. Berordnung über das Infrafttreten des Kirchengesets, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und firchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Bom 31. März 1893.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden.

452. 453. Reglement über die Ausführung des Gesetes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abanderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetes zur Ausführung des Bundesgesetes über den

Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.
(Gesetz-Sammlung S. 300.)

1. Der Landarmenverhand der Rheinbroninz

S. 1. Der Landarmenverband der Rheinproving ist verpstichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Ibioten, Epileptischen, Tanb-Musgegeben zu Duffelborf am 22. April 1893.

ftummen und Blinden, foweit diefelben der Unftaltspflege bedürfen, in geeigneten Unftalten Fürforge au treffen.

Begriff ber Anstaltspflege bedürfen bie im §. 1 genannten Personen;

a) wenn fie beilbar ober befferungsfähig find;

b) wenn fie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich und ihre Umgebung gefährlich ober ungewöhnlich belästigend sind;

c) wenn fie besonderer forperlicher Pflege bedürftig find. Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Rinder ber Anftaltopflege, wenn fie bildungsfähig find.

Aufnahmeverfahren.

I. Begüglich ber Geiftesfranten.

§. 3. Die Aufnahme von Geistestranken in eine Irrenanstalt ist seitens ber betreffenden Ortsarmenverbande bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt zu beantragen.

Dem Aufnahme-Antrag find bezufügen :

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen Fragebogen B — nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- b) bei männlichen Bersonen über beren Militärverhältniffe noch nicht endgültig entschieden ift, ber Geburtsschein (letterer kann eventuell nachträglich beigebracht werden).
- §. 4. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken an die Anstaltsdirektion ist Seitens des Ortsarmenverbandes, in Landkreisen durch Bermittelung des Kreisausschuffes, der armenrechtliche Fragebogen Fragebogen A an den Landesdirektor nach dem von demselben vorgeschriebenen Formular einzureichen.

§. 5. Erklärt ber Anftaltsbirektor ben Geisteskranken für nicht anftaltspflegebeburftig, so legt er ben Aufenahmeantrag (§. 3) mit seinem Gutachten bem Lanbes-birektor zur Entscheidung vor.

Undernfalls nimmt er den Kranken je nach Befund entweder in die Provinzial Frrenanstalt vorläufig auf und zeigt die Aufnahme dem Landesdirektor an, oder er übergiebt den Aufnahmeantrag dem Landesdirektor mit entsprechenden Borschlägen zur Ueberweisung des Kranken in eine andere Austalt.

Der Landesdirektor theilt dem Orsarmenverbande, in Landkreisen durch Bermittelung des Kreisausschuffes, die getroffene Entscheidung mit. I. Bezüglich ber Ibioten, Epileptischen, Taub-

§. 6. Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten ist Seitens der Ortsarmenverbände, in Landfreisen durch Bermittelung des Kreisausschusses, bei dem Landesdirektor zu beantragen.

Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme taubftummer und blinder Kinder vom 12. Dezember 1890 bleiben bestehen, und werden durch dieses Reglement

nicht berührt.

§. 7. Dem Untrage (§. 6) find beigufügen:

a) ein beantworteter arzilicher Fragebogen — Fragebogen C ober D —;

b) ein armenrechtlicher Fragenbogen — Fragebogen A —, beibe nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular:

c) bei mannlicen Bersonen, über beren Militarberhaltniffe noch nicht endgultig entschieden ift, der Geburtsschein;

d) bei idioten und epileptischen Kindern unter 16 Jahren: ein Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Be-

fähigung und Führung, ber Geburtsschein, ber Impsichein und

bas Tausattest. §. 8. Auf Grund ber eingereichten Urkunden entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des betreffenden Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa ersorderlichen Wechsel der Anstalt.

Heberführung in die Unftalt.

S. 9. Die Ueberführung bes Kranken in die Anstalt barf, abgesehen von ganz bringenden Fällen, immer erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch den Direktor der Provinzial-Frenanstalt (§. 5) bezw. durch ben Landesdirektor (§§, 5 und 8).

Falls die Buführung nicht innerhalb 4 Bochen erfolgt ift, bebarf es ber Bieberholung bes Aufnahmeantrages.

§. 10. Die Ueberführung in die Anstalt barf nur in ben dringenbsten Fällen an Sonn- und Festtagen, sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflegling muß mit einem polizeilichen Ubmelbe-

attefte versehen fein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Basche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Für die weitere Ausstattung ist bei Idioten und Spileptikern eine einmalige Summe von 40 Mark an die Landesbank zu zahlen.

Für die in die Provinzial-Frrenanstalten überzuführenben Geistestranten ist die Bestimmung des §. 7 der Bedingungen für die Provinzial-Frrenanstalten, betreffend Aufnahme, Entlassung und den Ausenthaltsort derzenigen Geistestranten, auf welche die Borschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, maßgebend.

S. 11. Die Transportkoften, welche durch die Ueber- führung in die Unstalt, sowie in Folge eines durch den

Gesundheitszustand des Pfleglings etwa nothwendigen Wechsels der Anstalt entstehen, sallen dem einliefernden bezw. vorläufig oder definitiv verpflichteten Armenverband zur Laft.

Berpflegungstoften.

S. 12. Die von dem verpflichteten Ortsarmenverbande bem Landarmenverbande zu erstattenden Berpflegungs-toften betragen pro Person und Tag:

für Geisteskranke 0,81 Mark " Epileptische 0,90 "

" Ibioten, für epileptifche Rinber,

sowie für Taubstumme oder Blinde 0,81 " Bei Berechnung der Rosten wird der erste und der letzte Tag der Berpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 13. Erstattungspsclichtig ist, so lange ein besinitiv verpsclichteter Armenverband nicht exmittelt ist, ber vorläusig sürsorgepslichtige Ortsarmenverband (§. 28 bes Reichsgesehes über den Unterstühungswohnsit vom 6.

Juni 1870).

§. 14. Für die in die Prodinzials Frrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken können ganze oder theilsweise Freistellen nach Maßgabe des §. 13 der Bestimmungen für die Prodinzial Frrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt berjenigen Geisteskranken, auf welche die Borschriften des Gesehes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung sinden, verliehen werden. Als Wohnsit im Sinne des §. 13 cit. gilt der Unterstützungswohnsit.

§. 15. Die Bahlung ber Berpflegungstoften erfolgt

quartaliter postnumerando und zwar:

für Geisteskrante, welche in einer Provinzials Irrenanstalt untergebracht sind, an die Kaffe ber betreffenden Anstalt,

für alle übrigen Sulfsbedurftigen an bie Landesbant

ber Rheinproving in Duffelborf.

Dem Landesdireftor bleibt es überlaffen, in der Einweisungsverfügung eine andere Raffe zu beftimmen.

Entlassung. §. 16. Ueber die Entlassung aus der Anstaltspslege entscheidet der Landesdirektor, soweit derselbe nicht generell diese Entscheidung bezüglich der in den Provinzialanstalten besindlichen Geisteskranken den Direktoren dieser Anstalten überträgt.

Die Entlaffung barf nur erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hulfsbedurftigkeit des Aufgenommenen aufgehört hat, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Bermögens u. s. w.;

2. wenn ber Aufgenommene nach bem Gutachten bes Unftaltsarztes ber ferneren Unftaltspflege nicht mehr

bedarf;

3. wenn die Entlaffung von dem zahlungspflichtigen

Armenverbande beantragt wird.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Landesdirektors bewirkt werden. Bon der Entlassungsverfügung hat der Landesdirektor alsbald dem zahlungspflichtigen Armenverband, in Landkreisen durch Bermittelung des Kreisausschusses, Nachricht zu geben. Der zahlungspflichtige Armenverband ift verpflichtet, die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke bemselben zugeführt werden kann.

Die Roften bes Rudtransportes aus ber Anftalt fallen bem nach §. 13 erstattungspflichtigen Armenver-

band gur Laft.

S. 17. Das gegenwärtige Reglement tritt mit bem 1. April 1893 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund bes Beschluffes bes Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Duffelborf, ben 10. Januar 1893.

Der Landesdireftor ber Rheinproving, geg.: Rlein, Geheimer Dber-Regierungsrath.

Genehmigung. Genehmigt auf Grund bes Artifels I §. 31b bes Gessehes bom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300). Berlin, ben 18. Februar 1893.

Der Minister Der Minister der geistlichen, Unterrichtsbes Innern. und Medizinal-Angelegenheiten. Im Austrage: In Bertretung: gez.: Hage. gez.: von Weyrauch.

M. b. g. 2c. A. U. III. A. 416

gez.: Haafe. M. d. J. I. B. 480.

453. 466. Bestimmungen

für die Provinzial-Frenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsausenthalt derjenigen Geistestrausen, auf welche die Borschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Aussührung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März

1871 (G.-S. S. 300) feine Unwendung finden. I. Aufnahme von Geiftestranten.

§. 1. Unter ben aufzunehmenden Rranten haben diejenigen ben Borzug, welche zum Beilversuch aufgenommen werden sollen und die gemeingefährlichen Kranten.

Als gemeingefährlich sind diesenigen Kranken anzusehen, welche für sich oder ihre Umgebung gefährlich
oder ungewöhnlich belästigend sind. Ueber das Borhandensein dieser Boraussehungen entscheidet der Anstaltsbirektor.

§. 2. Die Aufnahme von Geisteskranken, welche nicht in der Rheinprovinz ihren gesetzlichen Wohnsit haben, ersolgt, sofern nicht mit einzelnen Nachbarstaaten besondere Berträge bestehen, nur insoweit es der Raum in den Provinzialanstalten unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz gestattet.

In streitigen Fällen wird bie Frage bes Bohnsites

burch ben Lanbesdireftor endgültig entschieden.

II. Berfahren bei der Aufnahme. §. 3. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Frrenanstalt ist bei der Direktion berselben zu beantragen.

Dem Antrage auf Aufnahme find beizufügen: a. ber beantwortete ärztliche Fragebogen nach bem von bem Landesbirektor vorgeschriebenen Formular B: b. genaue Personalnachrichten mit Angabe über Geburtsort, Geburtstag, Religion, Wohnort, Stand, Gewerbe 2c des Kranken, Namen, Stand, Wohnort 2c.
der Eltern und des Ehegatten, sowie der Kinder, sodann über die Bermögens- und Militärverhältnisse
des Kranken. (Bei militärpflichtigen Personen, über
deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, müssen der Geburts- und der Loosungsschein, sowie die bisherigen Entscheidungen beigebracht
werden.)

c. die Bescheinigung ber zuständigen gerichtlichen ober Polizeibehörde, daß dem Aufenthalt des Kranken in einer Frrenanstalt keine Bedenken entgegenstehen;

d. eine schriftliche Erklärung, wodurch der die Aufnahme Beantragende. sich verpflichtet, die Pflegekoften, wozu auch eventuell die Kosten der Bekleidung zu rechnen sind, vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Beginn eines Kalenderquartals an die Anstaltstasse vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfallsigem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, bezw. salls nach ersolgter Aufforderung innerhalb dieser Frist die Abholung des Kranken nicht ersolgt sein sollte, die Zuführung auf seine, des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger Kosten sich gefallen zu lassen, endlich eventuell die Beerdigungsstosten zu tragen.

Handelt es sich um die Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen Misitärbehörde unter Einreichung des erwähnten ärztlichen Fragebogens zu stellen. Die Militärbehörde hat hierbei die Berpslichtung für die Zahlung der Kosten für die Pflege dis zur Entlassung resp. Wiederabholung und für die Wiederabholung des Kranfen, sowie eventuell der Beerdigung desselben auch für den Fall zu übernehmen, daß der Kranfe aus dem

Militarftanbe entlaffen worben fein follte.

Soll ein Angeschuldigter in Gemäßheit bes §. 81 ber Strafprozegordnung zum Zwecke ber Borbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Beobachtung in eine Brovinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen gerichtlichen Behörde, unter Mittheilung der oben bezeichneten schriftlichen Erklärung betreffend die Zahlung der Kosten zu stellen.

S. 4. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Frrenanstalt barf, abgesehen von ganz bringenden Fällen, erst exfolgen, nachdem die Direktion berselben

fich zur Aufnahme bereit erflart hat.

Da die Hoffnung auf Heilung bezw. Besserung erfahrungsmäßig mit der Dauer der Krankheit abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge bezw. der Ueberführung der Kranken in die Anstalt dringend zu empsehlen.

Namentlich ift nicht abzuwarten, bis auf den Antrag auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ift, da diese Entscheidung grundsählich erft

nach ber Aufnahme erfolgt.

Die Unftaltsdirettion bleibt nur 4 Bochen an eine

ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Bergögert sich die Buführung bes Rranten über diefe Beit hinaus, fo ift die Direttion bon den Grunden ber Bergogerung in Renntniß ju feten und die weitere Enticheibung berfelben

abzuwarten.

§. 5. Nachbem bie Unftaltebirettion fich gur Unnahme eines Rranten bereit erflart hat, ift berfelbe ungefaumt, jeboch nur in ben bringenbsten Fallen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends, sowie unter moglichster Schonung, jedoch lieber mit Unwendung von Bwang als von Täuschung und Lift ber Unftalt guguführen. Die Begleitung eines Rranten burch einen Ungehörigen, welcher mit ber Bergangenheit bes Rranten und ben nähern Umftanden ber Erfrankung genau befannt und folglich im Stande ift, den Unftaltsarzten bie etwa noch erforberliche Mustunft zu geben, ift erwünscht.

S. 6. Bon jeder Aufnahme hat die Unftaltsbirektion bem Lanbesbireftor, ber guftanbigen Staatsanwaltichaft und bei Rranten, welche auf Untrag einer Behorbe aufgenommen worden find, auch ber letteren Renntniß

§. 7. Für biejenigen Rranten, welche ihre eigenen Rleiber tragen follen, find biefelben bem Stande und ben Gewohnheiten bes Rranken sowie dem jeweiligen Rrantheitszuftand entsprechend in folder Bollftandigfeit mitzubringen bezw. ju ergangen, daß ein genügender Bechsel möglich ift. Die Ergangung ber Ausftattung liegt ben Angehörigen bezw. bem bie Aufnahme bes Rranten Beantragenden ob; jedoch hat die Anftaltsbireftion bas Recht, im Falle ungenugenber Fürforge die nöthigen Gegenftande nach ihrem Ermeffen auf Roften bes Rranten bezw. besjenigen, welcher bie Aufnahme beantragt hat, gu beschaffen. Rleibungeftude und Effetten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt ober Tobe eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt find, werden Eigenthum der Unftalt.

Die Rranten, welche nicht eigene Rleibung tragen follen, muffen in fo vollftanbiger Befleibung ben Unftalten zugeführt werben, daß fie in berfelben auch gur Binterzeit wieder entlaffen refp. anderen Unftalten zugeführt werden fonnen.

III. Aufenthalt in ben Brovingial-Frrenanstalten.

S. 8. Die Bflege ber Beiftebfranten in ben Brovingial-Arrenanftalten erfolgt in 4 Rlaffen:

	Penfio pro Tag f			Bemerkungen.					
Rlasse.	aus ber Rheinprovinz	ans anderen Provinzen oder Staaten	Hierfür wird gewährt						
I.	7,50	8	gen Benutung bes Rranten,	Merztliche Behandlung, Arznei, Baber, Wäschereinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergnüsgungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Bensionssate einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten. Bein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und 11 der Anstaltskasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber allährlich, auf Erfordern aber auch öfter Rechnung gelegt wird. Die Gestellung eines zweiten Wärters kostet 600 M. jährlich.					
11,	4	5	haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken berselben Bensionsklasse zu	Für die Haltung eines eigenen Bärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Bensionsssate 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothewendige oder gewünschte Gestellung noch eines zweiten eigenen Bärters kostet 600 M. jährlich.					
ш.	2,50	3	Die Kranten biefer Rlaffe wohnen mit paffenben	Im Falle Kranken bieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.					
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten, 1,20 für Kranke auf öffentliche Armenkosten.		Die Kranken biefer Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zu-	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Berpflichtung der Angehörigen, die Bekleibung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.					

§. 9. Briefe, Gelber und Effetten für bie in eine Provingial-Frrenanftalt aufgenommenen Rranten durfen nicht bireft in bie Sande berfelben gebracht werben, vielmehr find folche Begenftande an die Direttion gu

Mue Boftsendungen an die Direttionen ber Prvingial-Brrenanftalten find bon ben Abfenbern gu frantiren.

§. 10. Besuche bei ben in einer Brovingial- Frrenanftalt aufgenommenen Rranten burfen nur mit Benehmigung ber Direttion ftattfinden, welche in ber Regel borber einzuholen ift.

IV. Bahlung ber Pflegefoften und Bewilligung

von Freiftellen.

§. 11. Die Bahlung ber Pflegetoften hat für je ein Kalenderquartal im Boraus zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Ralenberquartals ein, fo muß gunächft ber Betrag für ben Reft bes Bierteljahres im Boraus bezahlt werden.

Scheibet ein Rranter vor Ablauf eines Ralenberquartals aus, fo werden die vorausgezahlten Bflegefosten von dem auf bas Ausscheiben, bei Todesfällen von dem auf bie Beerbigung refp. Begführung bes Berftorbenen folgenden Tage ab gurudgegahlt.

Bei folden Rranten, welche nicht burch §. 12. öffentliche Behörden des Inlandes bezw. folche Staaten, mit welchen besondere Bertrage bestehen, einer Brovingial - Frrenanftalt überwiesen worden find, ift bie Unftaltedireftion berechtigt, Die Bestellung geeigneter Siterheit für Die Bahlung ber Bflegetoften und Die fontt übernommenen Berpflichtungen gu verlangen.

S. 13. Die Bewilligung von gangen ober theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. und IV. Berpflegungstlaffe und zwar sowohl für Kranke, welche ber öffentlichen Urmenpflege anheimgefallen find, wie für sonstige Kranke nach Maßgabe ihrer oder ihrer alimentationspflichtigen Ungehörigen ganglicher ober theilweiser Leiftungsfähigteit. Die Bewilligung von Freiftellen findet lediglich ftatt ju Gunften folder Geiftestranten, welche ihren Bohnfit in einer Gemeinde ber Rheinproving haben ober ju Laften bes Rheinischen Lanbarmenverbandes find.

Die Freiftellen werben verlieben:

a) von bem Landesbirettor auf die Dauer von 3 Donaten jum Beilversuche, wenn die Buführung bes Rranten in die Unftalt innerhalb ber erften 6 Monate nach dem Beginn refp. dem Biederausbruch der Rrantheit erfolgt ift;

b) von dem Provinzialausschuffe, wenn vorstehende Bor-

aussehungen nicht vorhanden find.

Für noch im Dienft befindliche Militarpersonen tonnen

Freiftellen nicht bewilligt werben.

8. 14. Die Untrage auf Bewilligung ganger ober theilmeifer Freiftellen find an ben Landesbireftor gu

Dem Untrage ift ein feitens bes guftandigen Land: raths- ober Burgermeifteramtes ausgefüllter Fragebogen (nach bem von dem Landesdirektor vorgeschrieben Formular A) beigufügen.

V. Entlaffung ber Rranten.

§. 15. Die Entscheidung über bie Entlaffung von Rranten fteht in der Regel den Unftaltedireftoren gu.

Die Entlaffung berjenigen Rranten, welche auf Grund eines Beschluffes bes Provinzialausschuffes ober einer Berfügung bes Landesbireftors aufgenommen worben find (vergl. §. 11 bes Reglements) barf nur nach borber eingeholter Genehmigung bes Landesbireftors erfolgen.

S. 16. Bon jeder Entlaffung hat die Unftaltedireftion bem Landesbirettor in Bierteljahresberichten, ber guftanbigen Staatsanwaltichaft und event. ber Beborbe, welche die Aufnahme beantragt hat, sofort Anzeige zu machen.

§. 17. Die Abholung bon Beiftestranten aus ben Brovingial-Frrenanstalten barf nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.

Ausgefertigt auf Grund bes Beichluffes bes Bro.

vinziallandtages bom 10. December 1892. Duffelborf, ben 10. Januar 1893.

Der Landesdireftor der Rheinproving: gez .: Rlein, Geheimer Ober-Regierungerath.

Genehmigung. Genehmigt auf Grund des Artitels I &. 31b bes Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300). Berlin, ben 18. Februar 1893.

Der Minifter ber geiftlichen, Unterrichts. Der Minifter bes Innern. und Mebiginal-Ungelegenheiten. 3m Auftrage: In Bertretung: gez.: von Begrauch. gez.: Saafe. DR. S. g. 2c. U. U. III. A. 416. M. d. J. I. B. 480.

Machtrag 454. 467. zu dem Reglement über bie Leitung und Berwaltung ber in ber Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Frren-Beil- und Bflegeanstalten vom 12. December 1890 rejp. 31. Juli 1891.

(Seite 275 u. ff. ber Busammenftellung ac. 5. Auflage.) Der §. 3 Dr. 7 und ber §. 13 bes Reglements über bie Leitung und Berwaltung ber in ber Rheinproving vorhandenen Brovingial- Irren-Beil- und Bflegeanftalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen erfett:

§. 3. Dem Lanbesbirettor fteht außer ben in ber Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen bor-

gefehenen Befugniffe insbesondere gu:

7. Die Bewilligung von Freiftellen behufs Unftellung von Beilversuchen auf die Dauer von 3 Monaten. §. 13. Für die Aufnahme ber unter die Borfdriften bes Befebes vom 11. Juli 1891, betreffend Abanberung ber §§. 31, 35 und 68 bes Befehes gur Ausführung bes Bunbesgesetes über ben Unterftugungswohnfit vom 8. Marg 1871 (Befetssammlung Seite 300), fallenden Rranten, tommen die §§. 3, 4 und 5 bes Reglements über die Ausführung bes gedachten Gefeges gur Un-

wendung. Für alle übrigen Rranten gelten an Stelle ber vom Provinzialsanbtage in der Sitzung vom 12. December 1890 festgestellten "Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Frrenanstalten" die als Anlage beigesügten "Bestimmungen für die Provinzial-Frrenanstalten, detressend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsausenthalt derzenigen Geisteskranken, auf welche die Borschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betressend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 300) keine Answendung sinden."

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Duffelborf, ben 10. Januar 1893.

Der Landesdireftor ber Rheinproving: geg.: Rlein, Geheimer Ober Regierungsrath.

Genehmigung. Genehmigung. Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Geses bom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300). Berlin, ben 18. Februar 1893.

Der Minister Der Minister der geistlichen, Unterrichtsbes Innern. und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: In Bertretung: gez.: Haase. gez.: von Beyrauch. M. d. J. I. B. 480. M. d. g. 2c, A. U. III. A. 416.

455. 468. Nachtrag zu dem Reglement über die Leitung und Berwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 12. Dezember 1890 resp. 24. April 1891.

(Seite 259 ber Zusammenstellung u. s. w. 5. Auflage.) Artikel I.

In bem S. 4 Rr. 1, 4, 10 tritt überall an bie Stelle bes Bortes "Direktor" bie Bezeichnung "Berwalter". Artikel II.

Die SS. 2, 6, 7, 8 und 9 werben aufgehoben und treten an beren Stelle folgende Beftimmungen:

§. 2. Ferner werden in den Räumen des Landsarmenhauses diejenigen Bersonen aufgenommen, auf welche die Borschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetz zur Aussührung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges. S. 300) Anwendung sinden.

§. 6. Die spezielle Leitung und Berwaltung ber Unstalt innnerhalb ber Grenzen bes Etats und bes gegenwärtigen Reglements ift bem Berwalter anvertraut, welcher in Fällen ber Berhinderung durch ben Sefretär vertreten wirb.

§. 7. Der Berwalter ift als erster Beamter ber Anstalt nächster Borgesetzter bes Sekretärs und bes Aufsichts, Warte- und Dienstpersonals; berselbe ist für die ordnungsmäßige Berwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse derselben zu fördern.

In Dringlichkeitsfällen ift ber Berwalter berechtigt, auch innerhalb ber dem Provinzialausschusse und bem Landesdirektor zustehenden Besugniffe vorläufige Anordnungen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor, zu treffen.

S. 8. Die Raffengeschäfte ber Unftalt werden burch

bie Landesbant ber Rheinproving geführt.

Dem Sekretär wird zur Bestreitung der kleineren Ausgaben ein entsprechender Kassenbestand überwiesen, worüber er allmonatlich mit der Landesbank abzurechnen hat.

S. 9. Die bestehenben Dienstanweisungen und bie Borschriften über bie Hausordnung bleiben sinn gemäß bis auf Beiteres in Kraft. Abanderungen ber Hausordnung bedürfen ber Genehmigung bes Ministers tes Innern.

Ausgefertigt auf Grund bes Beschluffes bes Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Duffelborf, ben 10. Januar 1893.

Der Landesbirektor ber Rheinproving: gez.: Rlein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigung. Genehmigt auf Grund des Artifels I &. 31 b des Gesehes vom 11. Juli 1891. (Ges. S. 300). Berlin, den 18. Februar 1893.

Der Minister bes Innern: Der Minister ber geiftlichen, Im Auftrage: Unterrichts- und Medizinalgez.: Daase. Angelegenheiten:

In Bertretung: gez.: von Wehrauch.

M. d. J. I. B. 480. M. b. g. 2c A. U. III. A 416. 456. 429. Das Preußische Staatsschuldbuch ift auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1891: 9632 über 543 013 100 Mart Kapital, 1892: 12 039 über 687 645 700 Mart Kapital, sie ist bis zum 31. März 1893 auf 14 295 über 848 777 050 Mart Kapital gestiegen.

Bon den letztgedachten Konten entfallen $84,4^0/_0$ auf Kapitalien bis zu 50 000 Mart und $15,6^0/_0$ auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Bersonen waren am 31. März b. J. 9432 Konten über 417 088 300 Mark, sur juistischer Bersonen 2397 Konten über 282 744 850 Mark eingetragen. Die Zahl ber Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Bon den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Bosten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Poste anweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten König-lichen Kassen abgehoben.

Bon ben Konteninhabern wohnen 12 213 in Breugen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in ben übrigen Staaten Europas, 8 in Afien, 4 in Ufrita und 16 in Umerita.

Das Staatsichuldbuch ift allen benjenigen Besithern Breugischer Ronfold zu empfehlen, für welche diese Bapiere eine bauernde Anlage bilben und welche Rapital und Binfen gegen ben Schaben unbedingt fichern wollen, ber ihnen, fo lange ihr Recht von bem jeweiligen Befige ber Schuldverichreibungen und Binsicheine abhängig ift, burch Diebstahl, Berbrennen ober sonstiges Abhandentommen biefer Effetten nicht felten entsteht.

Laufende Bermaltungetoften werden von den Ronteninhabern nicht erhoben. Für jebe Ginfchrift ift ein einmaliger Betrag von 25 Bfennig für jede angefangenen 1000 Mart bes Rapitalbetrages, über welchen verfügt wirb, (mindeftens 1 Mart) ju gahlen.

Die von uns veröffentlichten "Umtlichen Rad-richten über bas Breugische Staatsiculbbuch", welche über Zwed und Ginrichtung bes Schuldbuchs Genaueres ergeben, konnen burch jede Buchhandlung ober birekt von dem Berleger 3. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Bf. oder durch die Bost franko 45 Bf. bezogen werden.

Berlin, ben 7. April 1893. Sauptverwaltung ber Staatefculben: v. Soffmann.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

457. 442. Betreffend bie Rheinichifffahrt. Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benach. richtigt, daß es bei dem weiteren Fortichreiten der Feljenfprengungen in ber Stromftrede unterhalb Bingerbrud erforberlich wirb, bas Drahtfeil ber Tauerei in bas linfeseitige Fahrmaffer ju verlegen. Bur Sicherung ber Schifffahrt in bemfelben follen bie burch Urtitel 28 ber Bolizeiordnung fur bie Schifffahrt und Flogerei auf bem Rhein für bas rechtsseitige Fahrwaffer am Bingerloch vorgeschriebenen Signale hinfort auch für bas linksseitige Fahrwaffer in Unwendung tommen, jedoch mit der Ubweichung, daß für letteres roth- und bezw. weiß geftrichene Rorbe verwendet werden.

I. b. 1205. Coblenz, ben 11. April 1893. Der Oberpräfident ber Rheinproving:

3. B. gez. von Eftorff. 458. 447. Betreffend die Rheinichifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, baß bie Fahrt auf ber Baal bei Buren gwischen Rilometer 40 und 41 burch Sandablagerungen im Fahrmaffer gur Beit behindert ift. Go lange an ber feichteften Stelle die Baffertiefe weniger als 2,26 m beträgt, wird diefelbe auf Wahrichautafeln angegeben, welche durch rothe Flaggen gefennzeichnet find.

Der größte zuläffige Tiefgang ift festgefest:

1. für Dampfichiffe jeder Große und andere Fahrzeuge von weniger als 8000 Centner Tragfahigfeit bie auf ben Tafeln angegebene Baffertiefe;

2. für Fahrzeuge von 8000 bis 16 000 Centner Trag-

fähigfeit 5 Centimeter weniger als biefe Tiefe;

3. für Fahrzeuge über 16 000 Centner Tragfähigfeit

10 Centimeter weniger als biefe Tiefe. Coblenz, den 13. April 1893. Ib. 1312.

Der Oberprafibent ber Rheinproving, gez .: Raffe. 459. 428. Der Berr Ober-Brafident ber Rheinproving hat mittelft Erlaffes vom 31. Oftober v. 3. Nr. 15585 genehmigt, daß zu Gunften ber Marts-Saindorf'ichen Stiftung gur Bilbung bon Elementarlehrern und gur Beförderung von Sandwert und Runft unter ben Juden mahrend bes Jahres 1893 eine Saustollette bei ben jubifden Bewohnern ber Rheinproving abgehalten merbe.

Es ift bem Ruratorium der genannten Stiftung überlaffen, Die Saustollette burch Deputirte, welche mit Legitimations-Bapieren zu versehen und fich vor Ubhaltung ber Sammlung bei ber betreffenden Ortspolizeis behörde ju melben haben ober durch bie Borftanbe ber Synagogengemeinden bezw. beren Organe abhalten gu

I. II. B. 2661. Düffelborf, den 12. April 1893. Der Regierungs Brafident: Frhr. von ber Rede. 460. 433. Rachstehend bringe ich bas Statut ber Sufbeichlag-Lehrichmiede ju Befel mit bem Bemerten gur öffentlichen Renntnig, daß mit meiner Buftimmung ber Oberrogargt Meyer ju Befel, fowie ber Schmiebemeifter Gerhard Ramps daselbst zu Lehrern der Unftalt widerruflich bestellt worden find.

Duffelborf, den 13. Upril 1893. I III. A. 2213. Der Regierungs-Brafident. Frhr. von der Rede.

Statut

ber Bufbeichlag-Lehrschmiebe zu Befel.

S. 1. Die Sufbeichlag-Lehrichmiede gu Befel hat ben Bwed, gufünftigen Beichlagichmieden bie Belegenheit gur Erwerbung berjenigen Renntniffe im Bufbeichlage gu geben, welche jum Befteben ber in bem Befete bom 18. Juni 1884, betreffend bie Musubung bes Sufbeichlaggewerbes, vorgeschriebenen Brufung und gur rationellen Ausibung des Sufbeichlages erforberlich find.

S. 2. Die Lehrschmiebe ift eine Beranftaltung der Lotalabtheilung Befel bes landwirthschaftlichen Bereins

für Rheinpreußen.

Der Borftand ber Lokalabtheilung führt die ftandige Aufficht über die Unftalt und ernennt nach vorher eingeholter Benehmigung bes herrn Regierungsprafibenten Bu Duffelborf bie gur Leitung bes Unterrichts berufenen Lehrer.

S. 3. Alls Lehrer fungiren ein approbirter Thierargt, welcher die Leitung des Unftaltsbetriebes übernimmt und ein qualifizirter Sufichmied. Letterer hat ben Schülern ein Feuer mit allem Bubebor gum alleinigen Gebrauch zu überlaffen.

§. 4. Der Unterricht in ber Lehrschmiebe wird nach

folgendem Blane ertheilt:

Der Thierargt ertheilt breimal wochentlich einen zweis ftundigen theoretischen Unterricht, auch wohnt er, soweit als thunlich bem burch ben Schmied geleiteten prattifden Unterrichte im Sufbeschlage bei und benutt bas jebesmal vorhandene Pferdematerial zu prattifchen Demonftrationen.

Der Schmied ertheilt ben prattischen Unterricht im Schmieben von Hufeisen ber gebräuchlichsten Sorten und im Beschlagen ber Pferbe; er hat sich hierbei in Allem ben Anordnungen bes leitenden Thierarztes zu unterwersen.

Der theoretische und praktische Unterricht wird unter Buhilsenahme von Probeeisen aller in Betracht tommenben Spiteme, von Husen ber verschiedenen Stellungen und von anatomischen Präparaten und Zeichnungen ertheilt, welche Gegenstände durch die Lokalabtheilung zu beschaffen sind.

§. 5. Die Schüler haben an ben wöchentlichen Arbeitstagen im Sommer von Morgens 6 Uhr, im Winter von 8 Uhr ab bis Abends 8 Uhr, ober so lange wie Pferbe zum Beschlagen ba sind, in ber Schmiede thätig zu sein und ben Anordnungen ber Lehrer stets Folge zu leisten.

§. 6. Als Schüler werben nur solche Bersonen aufgenommen, welche im Husbeschlage schon Uebung haben. Die Gesuche um Aufnahme in einen Lehrkursus sind unter Beisügung einer Bescheinigung über die praktische Ausbildung im Husbeschlage und eines Unbescholtenheits. Attestes der Ortsbehörde mindestens 4 Bochen vor Beginn des Kursus an den Vorstand der landwirthschaftlichen Lokalabtheilung Wesel zu richten, welcher über die Aufnahme zu befinden hat. Wehr als 6 Schüler sollen niemals an einem Kursus theilnehmen.

§. 7. Der Lehrfursus umsaßt einen Zeitraum von drei Monaten. Im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus den Kenntnissen des Schülers entsprechend bis auf 4 Wochen beschränkt werden.

Es findet in jedem Bierteljahr ein Kursus statt, bergestalt, daß der Schluß besselben jedesmal auf den von der staatlichen Brufungs-Commission für Hufschmiede anberaumten Brufungstermin fällt.

Den Schülern wirt beim Berlaffen ber Lehrschmiebe ein Abgangszeugniß ertheilt, in welchem über Fleiß und Betragen, sowie über bie erlangten Kenntniffe atteftirt wird.

§. 8. Das Schulgelb beträgt monatlich 15 Mark und ift im Boraus zu entrichten. Außerdem hat jeder Schüler sich das vom Borstande der Lokalabtheilung vorgeschriebene Lehrbuch anzuschaffen, sowie für Kost und Wohnung selbst zu sorgen. Es ist denselben aber Gelegenheit geboten, ihren Unterhalt in der Lehrschmiede zu verdienen.

§. 9. Schüler, welche ben Anordnungen ber Lehrer nicht folgen, ober keinen Fleiß zeigen, können ohne Rüdzahlung bes Schulgelbes ober eines Theils besselben burch Entscheidung bes Borstandes ber Lokalabtheilung aus ber Lehrschmiede entlassen werden.

S. 10. Die Unterrichtsmaterialien werben für bie Lehrschmiebe inventarisirt und haben bie Lehrer für beren Erhaltung zu sorgen, geeigneten Falls auch wegen

beren Ersetzung und Bervollftanbigung bie nöthigen Unträge bei bem Borftanbe ber Lofalabtheilung zu ftellen.

S. 11. Bei allen etwa vorfommenden Meinungsverschiedenheiten, welche die Unstalt betreffen, entscheidet ber Borftand ber Lofalabtheilung.

Ringenberg, ben 13. März 1893. Der Direktor ber Lokalabtheilung "Besel" bes landwirthschaftlichen Bereins für Rheinpreußen: Urngen. 461. 435. Dem städtischen Aichmeister Bohleben aus Duisburg habe ich die Genehmigung zur Vornahme ber in den §§. 1 f. 3 und 4 der Polizeiverordnung betreffend Bierdruckapparate vom 28. März 1891 vorgeschriebenen Druckproben sowie zur Ausstellung der dießbezüglichen Bescheinigungen ertheilt.

Düffelborf, den 12. April 1893. I. M. 2250. Der Regierungs-Präfident: J. B. Scheffer. 462. 436. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Konsul der Bereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Herr Johnson Brigham in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen wor-

Duffelborf, den 15. April 1893. I. II. A. 2786. Der Regierungs-Brafident: 3. B. Scheffer. 463. 440. Bir machen hierdurch barauf aufmertfam, daß auf Unregung des Central-Ausschuffes gur Forderung ber Jugend- und Bolfespiele in Deutschland in ber Beit vom 14. bis 20. Mai gu Barmen und in ber Beit vom 30. April bis 6. Mai zu Bonn, ein Rurfus gur Musbildung bon Lehrern in ben Jugend- und Bolfsfpielen ftattfinden wird, baß ferner vom 23. bis 27. Dai ju Bonn ein gleicher Rurfus für Lehrerinnen abgehalten werden wird. Die Betheiligung an biefen Spielfursen ift kostenfrei. Unmelbungen gur Theilnahme an bem Spielfurfus gu Barmen find an ben flädtischen Turnlehrer Schröter baselbst, Anmelbungen für den Spielfurs us in Bonn an Dr. med. F. A. Schmidt zu Bonn gu richten. Die Unmelbungen muffen fpateftens 3 Bochen por Beginn bes Rurfus erfolgt fein.

Diesenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche an einem ber fraglichen Spielkurse theilnehmen wollen, haben ben hierzu erforberlichen Urlaub auf bem vorgeschriebenen Wege bei uns nachzusuchen und in dem bezüglichen Gesuche anzugeben, auf welche Weise sie für ihre Bertretung gesorgt haben.

Duffelborf, ben 13. April 1893. II. A. I. 2421. Rönigliche Regierung, Abtheilung für Rirchenverwaltung und Schulwefen: von Terpis.

464. 441. Der Gertrub Kömers zu Iffelhof bei Lant ift vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke ertheilt worden.

Duffelborf, den 14. April 1893. II. A. I. 2403. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpit.

465. 443. Betrifft bie Absendung ber Grund- und Gebäudefteuer-Heberollen an die Königlichen Rentmeister.

Gemäß ber Borichrift im §. 38 bes Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bezw. §. 15 ber Anweisung IV für das Berfahren bei Erhebung ber Grundund Gebäudesteuer vom 31. März 1877 werden die Grund- und Gebäudesteuerpslichtigen unseres Berwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Königlichen Rentmeistern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1893/94 unter den nachbenannten Tagen zugesertigt worden sind:

1. 3m Rreise Barmen: Blasberg und Brenner am

18. April.

2. Im Kreise Cleve: Link zu Calcar am 7. März, Trappe zu Cleve am 22. Februar, Biolet zu Goch am 10. März.

3. 3m Rreife Crefeld Stadt: Uter und Brit ju Cre-

feld am 20. Marg.

4. 3m Kreife Crefeld Land: Siebers zu Uerdingen am 21. Februar.

5. 3m Rreise Duisburg: Beigler gu Duisburg am

13. Mars und 7 Upril.

6. Im Kreise Duffelborf Stadt: Schervier zu Duffelborf am 2. März, Frösid zu Duffelborf am 10. März und Früh zu Duffelborf am 15. März.

7. Im Kreise Duffeldorf Land: Jöbges zu Gerresbeim am 23. Februar und 15 Marz, Siede zu Ratingen am 15. und 17. Marz.

8. Im Rreife Elberfeld: Bieten und Cafar gu Elber-

feld am 24. Marg.

9. 3m Rreife Effen Stadt: bem Oberburgermeifteramte gur Beitergabe an die Gemeindetaffe am 22. Februar,

10. Im Rreise Effen Land: bem Roniglichen Bandrathsamte jur Beitergabe an die Gemeindekaffen am 2., 3. und 9. Marz, Flügel zu Berben am 3. Marz.

11. Im Kreise Gelbern: Stolzenburg zu Gelbern am 17. Februar, 17. und 23. März, Schlimgen zu Kebelaer am 22. Februar, 17. und 23. März, Gebbert zu Straelen am 15. und 23. März.

12. 3m Rreife Gladbach Stadt: Bingfem gu M ..

Gladbach am 13. März.

13. Im Kreise Gladbach Land: Zingsem zu M.-Gladbach am 28. Februar und 17. März, Floret zu Obenfirchen am 28. Februar und 1. April, Jerchel zu Rheydt am 28. Februar und 23. März, Jansen zu Viersen am 7. und 17. März.

14. Im Kreife Grevenbroich: Soche ju Grevenbroich am 1. Marg, Bohmer ju Bevelinghoven am 13 Marg,

Margrath zu Widrath am 10. Marz.

15. Im Kreise Kempen: Schwartze zu Dulken am 2., 15., 17. März und 5. April, Greger zu Kempen am 15. und 25. März, Köster zu Lobberich am 15. und 23. März.

16. Im Rreise Lennep: Biehoff zu hudeswagen am 23. Februar, Steinhaus zu Lennep am 23. Februar und 13. Marz, Krüger zu Ronsborf am 3. Marz, Golb-

bach ju Remicheid am 23. Februar.

17. Im Rreise Mettmann: Teichwüller zu Mettmann am 23. Februar, Sasowsky zu Langenberg am 24. Februar, Goldbach zu Remscheid am 28. Februar.

18. Im Rreise Moers: Jangen zu Moers am 28. Februar und 18. Marz, Borbruggen zu Rheinberg am

28. Februar und 18. März, Lancelle zu Kanten am 28. Februar.

19. Im Kreise Mülheim a. d. Ruhr: Görgens zu Mülheim a. d. Ruhr am 15., 17. und 28. März, Hurg-thal zu Oberhausen am 9. März.

20. Im Rreife Neuß: Bring zu Reuß am 23. Februar,

Goldberg zu Reuß am 13. Marg.

21. Im Kreise Rees: Strang zu Emmerich am 28. Februar, 9. und 23. März, Gabel zu Rees am 9. und 23. März, Lachenwitz zu Wesel am 28. Februar und 23. März.

22. Im Rreise Remicheid: Goldbach zu Remicheid

am 23. Februar.

23. Im Kreise Ruhrort: Balve zu Ruhrort am 13. und 24. März, Freesen zu Dinstaken am 13. und

23. März

24. Im Kreise Solingen: Fehl zu Burscheid am 10. und 28. März, Sausmann zu Opladen am 3., 10. und 28. März, von Tangen zu Solingen am 1., 15. und 23. März.

Duffelborf, ben 18 April 1893. III. III. B. 3317. Rönigl. Regierung, Abih. für birette Steuern, Domanen

und Forften: Michaelis.

466. 444. Befanntmachung der Friften gur Unbringung von Ginwendungen und Gesuchen bezüglich ber Grund = und Gebaudesteuer.

Unter hinweis auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, III. III. B. 3317, über bie erfolgte Zusendung ber Grund- und Gebändesteuer-heberollen an die Königlichen Rentmeister machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf solgende Vorschriften besonders aufmerksam:

1. Einwendungen gegen die Festschungen ber Grunds und Gebäudesteuer-Heberollen mussen innerhalb ber ersten 3 Monate bes Steuerjahres, also vor dem ersten Juli d. J. beidem Katasterkontroleur schriftslich angebracht werden.

2. Bei bem Bürgermeister ober Ratasterkontroleur find anzumelben alle Beränderungen ber Gebäude, welche eine Erhöhung bes Nugungswerthes zur Folge haben, nämlich:

a) alle Reubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aussehen von Stodwerken, Anbauten oder Bergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß spätestens 3 Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung gelangen muffen.

Es sind bemnach alle Neubauten 2c., beren Steuerpflicht mit dem ersten April 1894 eintritt, dis spätestens zum 31. Dezember d. Is. zur Besteuerung anzumelden, und entbindet die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung eines Neubaues oder zur Aussührung eines Beränderungsbaues nicht von der gesetzlichen Berpflichtung zur Anmeldung behuss der Besteuerung.

Diejenigen Renbauten 2c. werben aber mit dem 1. Upril

1894 steuerpflichtig, welche in bem Zeitraum vom 2 April 1891 bis zum 1. April 1892 einschließlich bewohnbar resp. benugbar geworden sind.

b) Die Umwandlung von gewerblichen Gebänden in Wohngebände, und muß die Unmeldung innerhalb dreier Monate vom 1. April d. Js. ab geschehen, wenn die Umwandlung vor dem 1. April d. Js. eingetreten ist.

c) Der Uebergang steuerfreier Gebäube in die Rtaffe ber fteuerpflichtigen, und zwar hat die Armelbung in bem Monate zu erfolgen, in welchem die Gebäube, die bisher die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren

haben.

Die Anmelbefristen unter b und a gelten nur für ben Fall, baß die betreffenden Gebäude ohne Berminberung ihrer bisherigen Ginrichtung für ihre neue Bestimmung haben in Gebrauch genommen werden tonnen. hat aber zu diesem Behuse erst ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Beränderung vorgenommen werden muffen, so tritt die Steuerpflicht und dementsprechend die Anmeldepflicht zu dem unter a bezeichneten Zeitpunkte ein.

Ber die Anmeldung unter a und b, bezw. bei besteuerten Gebäuden unter o angegebenen Beränderungen unterläßt, verfällt, wenn badurch dem Staate Steuer vorenthalten ift, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Mark.

3. Ferner sind bei bem Bürgermeister ober Rataftertontroleur anzamelden alle Beränderungen, welche eine Beränderung ber Gebäudestener zur Folge haben, nämlich:

Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, oder gänzliche bezw. theilweise Zerftörung eines solchen, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien.

Die Anmeldung bieser Beränderungen muß in dem Monate geschehen, in welchem sie eingetreten sind. Unterbleibt die Anmeldung einer derartigen Beränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließtich forterhoben, in welchem die Anmeldung erfolgt.

4. Anträge auf Erlaß oder Erstattung bes Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, die erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutt geblieben sind, müssen spatestens binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem sich die einjährige Nichtbenutzung der betreffenden Gebäude vollendet, bei dem Bürgermeister oder Katastertontroleur angebracht werden.

Geht durch Naturereignisse (Brand, Uebersschwemmung) der Jahreserirag eines Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so wird, salls der Berlust den dritten Theil des jährlichen Nuhungswerthes des Gebäudes erreicht, oder übersteigt, ein dem Berhältniß des stattgefundenen Berlustes entsprechender Theil der Ge-

banbeftener erlaffen.

5. Antrage auf Erlaß von Grund steuer wegen solcher Natureignisse, die den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, musen bei Berlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritte des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden.

6. Befuche Grundftenerpflichtiger um baare Beldunterftugungen aus dem Grundftenerdedungefonds megen erlittener Ungludejalle, 3. B. Berluft ber eingebrachten Felbfrüchte und Birthichaftsgerathe oder bes Birthichaftsviehes find ftets ohne Bergug bei dem Burgermeifter anzubringen. Solche Unterftugungen tonnen jedoch nur benjenigen Grundeigenthumern gewährt werden, welche burch biefe Ungludefalle in eine folche Lage gerathen find, daß fie ohne fremde Beihulfe fich nicht in gahlungsfähigem Buftanbe gu erhalten vermogen. Die Entrichtung von Gebaubefteuer gibt fein Unrecht gu ähnlichen Unterflühungegesuchen wie ben oben ermähnten, weil mit ber Gebäudesteuer feine Beischläge gum Grundftenerdedungefonde erhoben werden, mithin nur bie Befiger befteuerter Liegenschaften an biefem Fonds betheiligt find.

Die herren Landrathe veranlassen wir, der vorstehenden Befanntmachung durch Aufnahme in die Lotalblätter eine weitere Berbreitung zu verschaffen.

Duffeldorf, den 18. April 1893. III. III. B 3318. Königliche Regierung, Abtheilung für dirette Steuern, Domanen und Forsten: Michaelis.

467. 446. Durch Erlaß vom 15. September v. 38. (Rr. 6978 E. O.) hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Rollefte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines Pfarrhauses in der neu errichteten evangelischen Gemeinde Tönisheide, im Kreise Mettmann, genehmigt.

Der Termin für die Einsammlung biefer Rollefte ift Seitens des Roniglichen Ronfiftoriums der Rheinproving auf Sonntag, ben 23. April be. 38. jestgefest worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Renntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Berwaltungsbezirks hierdurch an, die auftommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptasse in Empfang zu nehmen.

Düffeldorf, den 17. April 1893. II. B. 1018. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpih.

468. 452. Der herr Minister für handel und Gewerbe hat bem städtischen Aichungsamte zu Duisdurg die Befugniß zur Aichung von Baagen für alle Besastungen ertheilt.

Duffelborf, ben 15. April 1893. 1. III. B. 3750. Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede. 469. 434. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Beschlusses des 37. Rheinischen Brovinziallandtages der Pflegesaß für Schwangere in

ber Provingial - Bebammen - Lehranftalt gu Roln vom | lung und Argnei mit einbegriffen. 1. April de. 38. ab von 0,76 Mart auf 1 Mart pro Tag erhöht worden ift.

Duffelborf, den 15. April 1893. III 3. Nr. 2746. Der Landesbireftor ber Rheinproving:

9 /4 his 15 /4

geg .: Rlein, Geheimer Dber Regierungs-Rath.

In Diefen Sat find Die Roften für arztliche Behand-Ueberficht auftedender Rrantheiten. 470. 451.

	Regi	ierung	sbeztr	t Dü	Telbon				15.	Jahre	Bwody	e bon	9./4	. 019	15./4	F.15	relia.	
STATE OF THE	Genid- ftarre.		Influenza.		Darm=		Fleck- Rückfo Typhus.		tfall=	Masern.		Sharlach.		Diphthe- rie.		Kindbett- fieber.		
Breis.	Bug.	Tobes-	Bug.	Todes-	Bug.	Lodes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- falle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Bug.	Tebes- fälle.	gug.	Tobel fälle.
Barmen					2	_	-		-		-	-	4	-	7	-	-	-
Eleve	_	1	120	-	1		-	-	-	-	-	-	-		_	-		
refeld (Land)	1	-	_	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 2	1 1	1	2
bo. (Stadt)	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1		2	1	1	-
düffeldorf	2819		ANTES	1						Table.	6	1	1		2	_	100	-
(Land)	-	-	-	-	-	-			1		0		*				145	
diffelborf		-22		130		SHIP.		L LAME			14		2	-	1	1	-	-
(Stadt)	1	1		1				-		-		-	-		15	5	-	-
nisburg							WE 19	-	224	1	18	-	3	1	5	-		-
sberfelb					1	-	-		-	-	10	-	4	-	12	2	5	-
oo. (Stadt).			-			1000	-	-	-	-	-	-	3	-	21	4	-	-
selbern	_	_		_	-	10000	-	-	-	-	-	-	-	-	4	1	-	-
Blabbach	100		100	1000	DIE	133		B		1250					1	The same	-	1.33
(Land)	-	-	-	_	-	-	-	-	-	-					-	BANE	The same	
bladbad	THE REAL PROPERTY.	1		1					1300	Harris .					1	1		-
(Stadt)	-	-	-	-	1	-							NAME OF	0000	2	-	-	-
drevenbroich .	-	-	-	-	-							_	1	-	1	-	-	-
empen	-	-	10 30	1					100		-	-	4	-	11	3	1	-
ennep			50	=	3	1		-		-	1	-	11	-	12	1	-	-
Rettmann Roers					-			-	-	-	_	-	2	-	6	2	-	1 =
Rülheim				1	1	1	-	-	-	-	4	-	1	-	34	7	-	-
Reuß	-		-	-	-	-	(Da	-	-	-	-	-	1	-	4			115
tees	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		1	15	5		100
Remscheid	!-		-	-	-	-	-	-	-	-	-				16	4	HAZE!	1
Ruprort	1-	-	-	-	1	-	-	1		-	1 1		2		14	5		
Solingen	1-	-	1-	-	-	-	_	-		1-	No. of Concession, Name of Street, or other Persons, Name of Street, or ot		38	9	188	43	2	
Summe			40	-	10	2	-	-	:	5 6	55	-	1 30	-	100	40	1 4	
Borftehende	lleb	erficht	wird	hierr	nti zv	ir offe	milit di	en ste	munn	B geo	cieru	noa.R	raffine	nt c	\$ 978	: Sd	effer	THE REAL PROPERTY.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden ic.

Duffelborf, ben 20. April 1893.

471. 450. In Bemagheit bes S. 3 bes Befeges vom 12. April 1888, betreffend bas Grundbuchwefen und die Zwangevollftredung in bas unbewegliche Bermogen im Geltungsbereiche bes Rheinischen Rechts (Gefebfammlung Geite 52) wird unter Bezugnahme auf Die Befanntmachung vom 2. April 1892 (Umteblatt Seite 278), 17. September 1892 (Umtsblatt Seite 577) gur öffentlichen Renntniß gebracht, baß für die nachbezeichneten Grundftude ber Rataftergemeinden hamm und Stodum bas Grundbuch angelegt ift.

I. Gemeinde Damm: 1. Flur 23, Nr. 219/VII.17, Flur 24, Nr. 141, 1656/211, Mechtilde Buid.

2. Flur 24, Rr. 1423/219, Auguft Reibel.

3. Flur 23, Nr. 255, 258, 550/268, 972/267, Bittme Carl Burhelle und Miteigenthumer.

Der Regierungs Brafibent. 3. B .: Scheffer.

II. Gemeinde Stodum:

Flur 1, Rr. 265, Cheleute Jafob Biel und Diteigenthümer.

Duffeldorf, den 18. April 1893. Königliches Umtegericht.

Statut

für die ftabtifde Spartaffe gu Berresheim. Bwed und Bezeichnung, Auffichteführung, haftbarkeit.

§. 1. Die Spartaffe hat ben Zwed, zur ficheren verginslichen Unlage von Ersparniffen Gelegenheit zu geben, jowie dem Rreditbedurfniß durch Ausleihung von Rapitalien Benüge zu leiften.

Dieselbe führt die Bezeichnung: "Städtische Sparkaffe zu Gerresheim" und bedient sich eines Siegels mit dieser Umidrift.

Der Staatsbehörbe verbleibt bas ihr durch bas Reglement bom 12. Dezember 1838 und bie fpateren Gefebe

verliehene Auffichtsrecht.

Die Spartaffe und subsibiarisch die Stadtgemeinde Gerresheim sind den Einlegern gegenüber für ihre Einstagen und alle in diesem Statut übernommenen Berbindlickeiten verhaftet.

Refervefonds.

§. 2. Bur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus ben bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservesonds gebildet, der vom allgemeinen Sparkassensonds getrennt zu halten und über welchen besondere Rechnung zu führen ist. Uebersteigt der Reservessonds 10% des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so kann die Stadtgemeinde diesen Ueberschuß auf Grund eines Beschlusses der Sparkassen Zerwaltung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnühigen Zweden verwenden.

Bermaltung.

§. 3. Die Spartaffe wird getrennt von allen anderen ftadtischen Raffen verwaltet burch bie Berwaltung ber

Spartaffe, beftehend aus:

a. bem Bürgermeister ober bem von ihm hiermit formlich beauftragten Beigeordneten als Borsihenden. Im Berhinderungsfalle wird berselbe von den gesetzlichen Bertretern des Bürgermeisters vertreten. Auch kann der Bürgermeister bei vorübergehender Behinderung eines der unter b oder o genannten Mitglieder mit dem Borsih beauftragen.

b. 3 Mitgliebern ber Stadtverorbneten-Berfammlung,

sowie

c. 3 nicht zur Stadtverordneten-Berfammlung gehörigen

Bürgern.

Die sub b und o genannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Berjammlung auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel derselben, die beiden ersten Male nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Mitglieder der Berwaltung werden durch den Borsihenden verpflichtet. Sie versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

S. 4. Ein cantionspflichtiger Rendant (Rechnungsführer) besorgt nach fiäherem Inhalte der Statuten sowie
ber ihm ertheilten Geschäftsanweisung die Buch- und Raffenführung. Die Anstellung des Rendanten sowie
die Festschung seines Gehaltes und seiner Caution erfolgt
nach Maßgabe des S. 52 der Städteordnung mit Genehmigung der Aussichtsbehörde. Auf Ruhegehalt hat
derselbe nur dann Anspruch, wenn dies in seinem Anstellungsvertrage ausdrücklich bedungen ist.

In Berhinderungsfällen erfolgt feine Bertretung auf Unordnung bes Burgermeisters burch einen anberen ver-

eibeten Beamten.

Sofern ein Kontroleur (Gegenbuchführer) bei ber Sparfaffe angestellt werden foll, fo finden auf feine An-

stellung bie für ben Renbanten gegebenen Borfdriften ebenfalls Unwendung.

§. 5. Die Mitglieder ber Spartaffenverwaltung und bie Beamten ber Spartaffe find jur dienstlichen Berschwiegenheit fur die Einleger und die Einlagen ver-

pflichtet.

S. 6. Die Berwaltung ift fur bie genaue Befolgung bes Statuts verantwortlich. Sie hat für die fichere Aufbewahrung ber Raffenbeftande und ber Berthpapiere und Dofumente fowie fur Die Bergung ber Belber Sorge zu tragen. Die Gelber über 15000 Mart sowie Die Dofumente und Werthpapiere muffen in einem mit 2 verschiedenen Schlöffern versebenen feuerfesten Behaltniß aufbewahrt werden. Den Schluffel gu bem einen Berfolug hat der Rendant, zu dem anderen ein von der Sparfaffen-Bermaltung beftimmtes Mitglied, ober wenn ein Rontroleur angestellt ift, ber lettere gu bewahren. Alle auf den Inhaber lautende Papiere find alsbald nach ihrem Erwerb von dem Burgermeifter außer Umlauf zu fegen. Gine Ausnahme ift nur fur biejenigen Inhaberpapiere julaffig, welche bei ber beutiden Reichsbant, ber preugischen Seehandlung ober ber Rheinischen Landesbant hinterlegt find.

Für die rechtzeitige Einlösung ber Binescheine, für bie nöthige Erneuerung der Binescheinbogen und für punttliche Rudgabe ausgeloofter Berthpapiere hat ber Ren-

bant Gorge zu tragen.

Much fann ber Renbant fällige Binfen erheben und

einflagen.

§. 7. Die Sparkassenverwaltung vertritt die Kasse in allen Rechtsangelegenheiten mit der Besugniß zur Substitution. Insbesondere ist dieselbe ohne weitere Ermächtigung besugt, Gelber zu erheben und auszuzahlen, Forderungen abzutreten, Grundstüde anzusausen, Rechtsstreite anzustellen, und sich auf solche einzulassen, Bersgleiche abzuschließen, Zwangsversteigerungen herbeizussühren und hypothesarische Löschungen zu bewilligen.

Der Unfauf von Grundstüden ift jedoch nur gulaffig gur Sicherung ber Rechte und Forderungen ber Spartaffe. Bur Biederveräußerung von Grundstüden ift bie Bunimmung ber Stadtverordneren Berjammlung und ber

Auffichtsbehörde erforderlich.

Alle Urfunden mit Ausschluß ber im §. 26 Rr. 6 letter Abjat erwähnten Quittungen muffen, wenn fie die Sparkaffe verpflichten sollen, von bem Borfitgenden und dem Rendanten unterzeichnet und mit dem Sparfaffenfiegel versehen sein.

Die Berechtigung der Unterzeichner wird nöthigenfalls burch ein Beugnig bes Burgermeifters nachgewiesen.

Bei Bollziehung gerichtlicher und notarieller Urfunden bedarf es ber Beifügung des Sparkaffenfiegels nicht.

§. 8. Die Berwaltung versammelt sich auf Einladung des Borsihenden mindestens einmal monatlich, außerdem so oft das Bedürsniß es erheischt oder sobald 2 Mitglieder unter Mittheilung der gewünschten Tagesordnung dies beantragen.

Die Beschluffe ber Berwaltung werben nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheibet ber Vorsitzende. Bur Fassung gultiger Beschlüffe ift die Unwesenheit von 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenben erforderlich. Bu den Sitzungen fann der Rendant und der Kontroleur mit berathender Stimme hinzugezogen werben.

Revisionen.

§. 9. Die Sparkaffe wird jeden Monat durch den Borfibenden und 1 Mitglied ber Berwaltung ordentlich und mindiftens einmal im Jahre durch den Bürgermeister außerordentlich revidirt.

Abidlug und Abnahme ber Rechnung.

S. 10. Die Abnahme ber alljährlich für die Sparkaffe zu legenden Rechnung steht der Stadtverordneten-Bersammlung zu. Die Ergebnisse werden nach erfolgter Prüfung und Abnahme öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Upril und endigt

am 31. Mary jeben Sahres.

In die Bermögensbilauz und in die Berechnung der Höhe des Reservesonds sind die kurshabenden Papiere zum Tagesturse am Schlusse des Rechnungsjahres, sosern dieser aber den Ankansspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

§. 11. Der Amteraum ber Sparkasse ist öffentlich zu bezeichnen. Ebenso find die Dienststunden zur öffentlichen Renntniß zu bringen. Alle Einzahlungen, Kündigungen und Rüdzahlungen haben, sofern dies Statut keine Ausnahme gestattet, in dem Amteraume während der ordent-

lichen Dienststunden zu geschehen. Einlagen.

§. 12. Die Sparkasse nimmt von Einwohnern der Stadigemeinde und von den in derselben angesessenen Bereinen und Corporationen 2c. Einlagen bis zur Höse des Einzelbetrages von 2000 Mark an. Auf Beschluß der Sparkassenwaltung kann die Kasse ermächtigt werden, Einlagen über 2000 Mark und solche von Auswärtigen anzunehmen.

Die niedrigfte Ginlage ift eine Mart, von welchem Betrage ab Binfen gewährt werden. Pfennige werden

nicht verginft.

Benn durch mehrsache Einzahlungen oder durch Zinszuwachs die Einlagen eines Sparers die Höhe von 10000 Mark übersteigen, so soll, falls die Berwaltung die Kündigung und Kückzahlung derselben nicht vorzieht, für Rechnung des Einlegers ohne weitere Kückprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Buchstabe und Rummer bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gezahlte Curspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird daburch Eigenthümer des angefauften Bapiers, weshalb er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kurses oder durch Ausloosung des Papiers entstehenden Bortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet und soll der Ueberschuß der Sparkasse zu Gute kommen.

Die auf solche Beise erworbenen öffentlichen Bapiere find bei bem nach Nr. 6 bes Reglements vom 12. De-

zember 1838 zu bilbenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die erforderlichen Papiere in den nöthigen Stüden zu haben sind, der Berwaltung erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Spartaffenbuch.

§. 13. Jeber Einleger erhält bei ber ersten Einlage ein zur Rechnungsführung eingerichtetes auf seinen Namen mit Beisügung des Bornamens, Standes und Bohnortes — bei Bereinen zc. auf den Namen und Sitz des Bereins — ausgestelltes, gemäß §. 7 Absah 3 vollzogenes Quittungsbuch, welchem die Bestimmungen dieses Statuts beigedruckt sind, und dem eine Tabelle angehängt ist, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Mindestbetrage an bis zur höhe von 300 Mark in jedem der nächstsolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Binseszinsen gewähren wird.

Die Einlagebücher erhalten fortlaufende Rummern. Bei ferneren auf benselben Ramen lautenden Ginzahlungen genügt die Bescheinigung der Einlage durch den Rendanten und ein Mitglied der Berwaltung, oder wenn ein Gegenbuchführer angestellt ist, durch diesen und ben

Rendanten.

Bu biefem Zwed ift bas Quittungsbuch ber Raffe wieber

porzulegen.

Für jedes Quittungsbuch sind 20 Bfg. zu entrichten. Wird die erste Einzahlung in Ubwesenheit des Borsstenden oder seines Stellvertreters an den Rendanten geleistet, so erhält der Einleger zunächst eine auf den angegebenen Namen lautende vorläufige Quittung, welche den Tag und den Betrag der Zahlung, letteren in Zahlen und Buchstaben, euthält, und mit der Unterschrift des Rendanten versehen ist. Demnächst wird ein Quittungsbuch, wie oben vorgeschrieben, ausgesertigt.

Das Duittungsbuch muß spätestens 4 Bochen nach ber Einzahlung gegen Rückgabe ber vorläufigen Duittung in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Duittung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse. Bei serneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen ist das Duittungsbuch bei der Kasse, sosen nicht die sosortige Duittungsleistung in dem Buche nach den Borschriften dieses Statuts ersolgen kann, abzugeben, und dem Einleger von dem Rendanten eine vorläufige Quittung über das Buch und die sernere Einlage zu ertheilen. Im Uebrigen wird wie bei der ersten Einzahlung versahren.

Bon ber Spartaffenverwaltung wird für die Aufbewahrung der Quittungsbücher nicht länger als 4 Bochen nach Einhändigung der vorläufigen Quittung Gewähr

geleiftet

Einlagebescheinigungen, bei benen eine ber in biesem g. vorgesehenen Unterschriften fehlt, find für die Sparfasse sowie fur die Stadtgemeinde nicht verpflichtend.

Befperrte Spartaffenbücher.

§ 14. Seitens der Spartaffe werden auch gesperrte Spartaffenbucher ausgegeben Diefelben tragen auf ber erften Seite ben Bermert:

"Gefperrtes Spartaffenbuch" für n. n. Muszahlungen an Rapital und Zinsen werden auf dieses Buch, abgesehen von den im Statut vorgesehenen Musnahmefällen bezw. von dem burch bie Borlage ber Sterbeurfunde nachzuweisenden Tode ber Berjon, auf beren Ramen bas Buch lautet, nicht eher geleiftet, als bis die nachstehend naber bezeichnete Frift ober Thatfache eingetreten ober die Unmöglichfeit bes Gintrite biefer Thatfache erwiefen worben ift.

Die Auszahlung foll nicht eber erfolgen als

Bur ben Fall ber weiteren Sinausschiebung bes urfprünglichen Muszahlungstermines ift noch die weitere Bemerfung bingugutugen:

"Der Auszahlungstermin ift bis zum

hinausgeschoben worden."

Alle Bermerte bezüglich bes Endpunttes ber Sperrung find auf ber erften Seite beutlich und bestimmt eingus tragen und ebenfo wie die Sparfaffenbucher unterschrifts lich zu vollziehen.

Der Sperrvermert umfaßt alle auf ein folches Buch

gemachten Ginlagen.

Derfelbe umfaßt auch die bavon erfallenden Binfen, fofern nicht beren jahrliche Abhebung in bem Sperts vermert ausbrudlich vorbehalten ift.

Die Binfen werden nach dem für nicht gesperrte Ginlagen gleicher Sohe geltenden Binsfuße berechnet.

Die Spartaffe nimmt - unter ber Berpflichtung fpaterer Rudgahlung in baarem Belbe, Reichstaffenicheinen ober in Reichsbanfnoten - gesperrte Ginlagen ohne Rudficht auf die fonftigen Bestimmungen bes Statuts für eine Berfon bis jum Gefammtbetrage (Rapital und Binfen) von 6000 Dart an-

haben die Ginlagen diefen Betrag erreicht, fo findet eine weitere Unnahme von Ginlagen nicht mehr ftatt.

Sind feit der letten Einzahlung 30 Jahre verftrichen,

fo hort die weitere Berginfung ber Ginlage auf.

Die Sperrung erlischt immer mit bem Tode des Bebachten ober mit bem Gintritt bes vorbestimmten Beitpunfres ober bei Borbeftimmung eines Ereigniffes mit bem Eintritt besfelben ober ber Bewigheit, daß Letteres nicht eintreten fann.

Ift die Muszahlung an den Fall der Berheirathung einer Frauensperfon oder ber Berangiehung junger Leute jum Militardienft gefnupft, fo erlifcht die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperfon, ohne ju beirathen, das 40. und im letteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in bas active heer eingestellt ju fein, bas 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausgahlung bes Buthabens und ber aufgelaus fenen Binfen erfolgt nach Begfall ber Sperrung nur an den Borzeiger des Spartaffenbuches, fofern die Spartaffe es nicht außerdem für nothig halt, fich die Berechtigung bes Borzeigers jum Empfang bes Guthabens nachweisen zu laffen, wogu fie in allen Fallen befugt ift.

Die Berjahrung ber Rudforberung gesperrter Ginlagen beginnt erft mit der Aufhebung ber Sperrung.

Bor Gintritt bes Endtermines tann bie Sparfaffenverwaltung auf Untrag bes auf dem Buche Benannten in Fallen dringender Roth, wenn folche Seitens ber Polizeibehorbe des Bohnortes des Betreffenden als vorhanden beicheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung die Aufhebung ber Sperrung beichließen. Ift Die Ginlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, fo ift letterer bor ber Aufhebung ber Sperrung mit feinen Einwendungen gu hören. Much tann die Sparfaffe die Muszahlung ber Ginlagen und Binfen an ben Ginleger auf beffen Untrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabfichtigte Bmed 3. B. burch Ableben bes Bedachten oder auch andere Umftande nicht mehr erreicht werben fann.

Berginfung. S. 15. Un Binfen werden gemährt:

40/0 benjenigen Ginlegern, welche Sandwerter ohne Befellen, unfelbitftandige Sandwertsarbeiter, Fabrifarbeiter, Bergleute, Tagelohner oder Dienftboten find, oder welche zwar megen Alterefchmache, Rrantheit, Arbeitsmangel ober Dienftlofigfeit zeitweise nicht zu ben vorbezeichneten Berfonen gehören, gleichwohl aber ihren Stand nicht veranbert haben, wenn beren Gesammtguthaben Die Summe von 500 Mart nicht überfteigt.

b. 30/o allen anderen Ginlegern. Durch übereins ftimmenden Beichluß ber Stadtverordneten Berfammlung und der Sparfaffenverwaftung tann letterer Binsfat bis 40/0 erhöht und refp. bis 21/20 o ermäßigt werben, in letterem Falle jedoch nur, wenn das Einlagefapital 2000 M. überfteigt.

Für Einlagen über 3000 Mart fann die Sparfaffenverwaltung den Binsfuß mit dem Ginleger besonders vereinbaren ober mit Genehmigung ber Stadtverordneten-Bersammlung zwischen 21/2 und 31/2 Prozent all-gemein festseben. Bon jeder Menderung bes Zinssabes hat der Borfigende der Sparfaffenverwaltung der Muffichtsbehörde Mittheilung zu machen.

Eine Berabfegung bes Binfußes tritt für bie bereits bestehenden Einlagen erft 2 Monate nach vorheriger öffentlicher Befanntmachung in Birtfamfeit und hat feine

rudwirfende Rraft.

Diejenigen Berjonen, welche auf ben Binsfuß von 40/0 Unipruch machen, muffen es fich gefallen laffen, daß die Frage, ob fie gu einer ber unter a bezeichneten Rlaffen gehoren, ju jeder Beit von der Sparfaffenverwaltung geprüft und endgültig festgestellt wird.

Der Binfenlauf beginnt mit bem erften Tage bes auf Die Gingablung folgenden Monats und hört auf mit bem erften Tage besjenigen Monats, in welchem bie

Rüdzahlung erfolgt.

§. 16. Die Berechnung ber Binfen erfolgt am Schluffe bes Rechnungsjahres oder bei Abhebung ber gangen Ginlage. Die bis jum Jahresichluß aufgelaufenen Binfen werden dem Rapital zugeschrieben und mit diesem verginft, fofern diefelben nicht bis jum 20. Upril abgehoben find.

Die Bermehrung des Ginlagetapitals durch Burech-

nung von Zinsen und Zinseszinsen ist nur für die Dauer von 30 Jahren zufässig. Bon der mährend dieser Zeitbauer durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen augewachsenen Einlage findet nach Ablauf derselben eine weitere Berzinsung überhaupt nicht ftatt.

Ründigung, Rudjahlung.

S. 17. Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zuruckgesorderten Einlagen sofort bezahlt. Berpflichtet ist dieselbe dazu aber nur bei Rücksorderung eines Guthabens bis zu 100 Mark mit der Beschränkung, daß der Einleger zu weiteren Ubhebungen nur bon einer Woche zur anderen berechtigt ist.

Die Ründigungsfriften betragen, falls für Ginlagen langere Rundigungsfriften nicht ausdrudlich vereinbart

find:

bei Beträgen von 101—300 Mart 14 Tage,
" " 301—1000 Mart 4 Bochen,
" " über 1000—3000 Mart 3 Monate

" 3000 Mart 6 Monate und mene Rundigungen immer erft nach

Ablauf Diefer Friften angenommen.

Jebe Kündigung ist schriftlich unter genauer Bezeichnung des Quittungsbuches durch Angabe der Rummer, des Namens und gefündigten Betrages oder mündlich unter Borlegung des Quittungsbuches zu bewirken und von dem Rendanten in einem besonderen Buche zu vermerken.

Berben gefündigte Kapitalien an dem festgesetten Tage ober in der darauf folgenden Boche nicht erhoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet. Auch tann die Spartaffenverwaltung in diesem Falle ben Abzug der einmonatlichen Zinsen der gefündigten

Summe befchließen.

Die Sparkasse ist ebenfalls berechtigt, Einlagen, welche bie Summe von 2000 Mark übersteigen, mit 3 monatlicher Frist ihrerseits zu kündigen. Diese Kündigung ersolgt entweder durch schriftliche Anzeige des Rendanten oder wenn der Einleger nicht zu ermitteln ist, durch 2 malige Bekanntmachung in 2 öffentlichen Blättern. (cfr. §. 27.)

Die Rudgahlung erfolgt in Baar, in Reichofaffen-

icheinen ober in Reichsbanknoten.

Ueberweifungen von Spareinlagen.

§ 18. Auf Verlangen bewirft die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse bes neuen Aufenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen, für Angezogene.

Der Antrag tann mundlich ober ichriftlich geschehen; bas Sparkassenbuch muß beigesügt sein. Ueber ben Empfang besselben ist seitens ber Sparkasse eine Bescheinigung zu ertheilen, gegen beren Rudgabe seiner Zeit bei ber neuen Sparkasse bie Uebergabe bes neuen

Spartoffenbuches mit ber Ubrechnung erfolgt.

Die Berzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in feinem Falle unterbrochen. Je nachdem die Ueberweisung der Einlagen vielmehr vor oder am und nach dem 15. d. Mits. erfolgt,

bas heißt, bas Gelb unter gleichzeitiger Uebersenbung ber Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes burch die Bost abgesandt oder auf dem Giroconto dieser Sparkasse bei der Reichsbant eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Kosten ber Ueberweisung einschließlich ber Ausfertigung bes neuen Sparkassenbuches tragt in jedem Falle bie Sparkasse bes neuen Aufenthaltsortes, aber nur bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten

fallen bem Sparer gur Laft.

Diefe Bestimmungen finden nur dann Unwendung, wenn fie bei beiden betteiligten Sparkaffen gelten. Berechtigung gur Berfügung über ein Guthaben.

§ 19. Bur Kündigung, Rüdforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Borzeiger eines
Duittungsbuches insofern für hinreichend berechtigt erachtet, als die Sparkasse es nicht für nöthig halt, sich
die Berechtigung nachweisen zu lassen, wozu sie in allen
Fällen besugt ist. Sie ist dieserhalb dem Einleger oder
dessen Rechtsnachfolger zu keiner Gewährleistung verpflichtet, wenn nicht vor der Auszahlung ein Widerspruch
dagegen angebracht und in den Büchern der Kasse eingetragen ist.

Sicherftellung bes Berechtigten.

§. 20. Gegen Abhebung ber Einlage burch einen unbefugten Dritten fann sich ber Einzahler badurch sichern, baß er in sein Sparkassenbuch ben Bermert eintragen läßt, daß die auf bas betreffende Buch eingezahlten Beträge nur ihm ober seinen berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Berson auszuzahlen seien.

Diefer Bermert wird von bem Renbanten und ebenti.

bem Rontroleur unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung ber Einlagen nur nach erfolgter Feststellung ber Berechtigung bessen, welcher bas Sparkassenbuch vorzeigt. Als genügender Berechtigungs-Nachweis wird eine ortspolizeiliche Bescheinigung erachtet.

Rüdzahlung.

§ 21. Bei theilweiser Rückahlung ber Einlagen und bei Austahlung von Zinsen werden in dem Quittungsbuche, welches dabei stets vorzulegen ist, der gezahlte Betrag mit Zahlen und Buchstaben sowie der Tag der Zahlung vermerkt und mit den Unterschriften des Rendanten und entweder eines Mitgliedes der Berwaltung oder des Kontroleurs versehen.

lleber alle Rudzahlungen fowie über alle Auszahlungen von Binfen ift Seitens bes Empfängers an bie Raffe

Quittung gu leiften.

Bird das gesammte Guthaben einschließlich der Zinfen gurudgezahlt, so hat ber Empfanger das Quittungsbuch

quittirt an die Raffe auszuhandigen.

Berluft ober Berletzung von Spackaffenbuch verloren §. 22. Derjenige, welchem ein Sparkaffenbuch verloren gegangen, vernichtet ober gestohlen ift, hat den Berluft unverzüglich dem Rendanten anzuzeigen, welcher benfelben ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Büchern der Kasse vermerkt. Bermag der Berlierer die gänzliche Bernichtung des Sparfassenbuches in einer nach dem Ermessen der Berwaltung überzeugenden Beise darzuthun, so wird ihm auf Grund der Rassenbücher ein neues Quittungsbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und für krastlos erklärt werden.

Findet sich in einem Sparkassenbuch irgend welche Berlehung, welche besten Gultigfeit zweiselhaft macht, so wird dasselbe gegen Bescheinigung angehalten und bemnächft vom Sparkassenvorstande bestimmt, ob ein neues Buch ausgesertigt, ober ber Rechtsweg vorbehalten

werden foll.

Sparmarten.

§. 23. Die Sparkasse ist ermächtigt, Einlagen in Form von Sparmarken anzunehmen und zu diesem Behuse Sparmarken und Karten, erstere im Werthe von 10, 20 oder 50 Pf. durch Bermittelung von Marken-verkausssstellen gegen Baar auszugeben. Gegen Abgabe einer mit Marken im Werthe von 1 Mark beklebten und mit dem Namen des Einlegers versehenen Sparkarte wird dem Einlieserer der Betrag von 1 Mark in einem Sparkassender gutgeschrieben. Die Berzinsung und Rückzahlung der gegen Sparmarken eingezahlten Beträge ersolgt nach den Bestimmungen des Statuts.

Ein Erfat für verlorene Sparmarten wird seitens ber Sparkasse nicht geleistet. Die an die Sparkasse durch Gutschreiben in Sparkassenbuchern zurückgelangenben Sparmarken sind durch ein bleibendes Zeichen zu

entwerthen und bemnächft gu vernichten.

Berfehr burch bie Bift.

§. 24. Die Einzahlungen und Rüdzahlungen, lettere jedoch nur bis zum Betrage von 400 Mark einschlich können auch durch die Bost ersolgen. Bei Einsendung von Geld zu neuen Einlagen ist genau Name und Wohnort des Einlegers anzugeben. Das Sparkassen-buch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt.

Bill ein Einleger einen Betrag durch die Boft zurüdgezahlt haben, so hat er mit tem Sparkassenbuch eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag durch Bostanweisung, das Sparkassenbuch eingeschrieben an den

Ginfender abgefandt wird.

Alle Portofosten trägt der Antragsteller. Die Kasse entnimmt das von ihr verausgabte Porto von dem Bestande der Einlage. Der Postschein oder das Postquittungsbuch beweisen über die Sendung der Kasse zumsten der Letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Postbescheinigung bei der Spartasse reklamirt wird.

Unnahmeftellen.

§. 25. Auf Beschluß der Stadtverordneten Bersammlung können innerhalb ber Stadtgemeinde besondere Annahmestellen zur Entgegennahme von Ginlagen unter 500 Mart errichtet werben.

Rudzahlungen finden bagegen nur bei ber Sparkaffe felbft ftatt.

Die Berwalter ber Unnahmestellen werben von ber Spartaffenverwaltung ernannt, welche anch die Namen berselben und die Beschäftsstunden öffentlich bekannt macht.

Einlegern, welche ihre Einzahlungen bei einer Annahmestelle machen, wird eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung über den Betrag der Einzahlung und event. auch über die Ablieserung des Sparkassenbuchs ertheilt. Nur die mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigungen haben gegen die Sparkasse Beweiskrast und zwar nur auf die Dauer von 4 Wochen.

Die Aushändigung ber neu ausgefertigten Spartaffenbucher bezw. Die Rudgabe ber eingelieferten erfolgt innerhalb 4 Bochen nach ber Ginzahlung gegen Rud-

gabe ber Beicheinigung.

Unlage ber Spartaffengelber.

§ 26. Die eingelegten Gelber einschließlich ber bes Refervefonds können von ber Berwaltung ausgeliehen werben.

- 1. Gegen hypothekarische Berpfändung von ländlichen und ftädtischen Grundstüden, soweit solche ausreichend Sicherbeit bieten. Diese Sicherheit wird als vorhanden ausgenommen, wenn die Hypothek bei ländlichen Grundstüden innerhalb der ersten zwei Orittel des durch gerichtliche Tage, bei städtischen Grundstüden innerhalb der ersten Hilden Grundstüden innerhalb der ersten Hilden Grundstüden innerhalb der ersten Hilden Bersicherungsanstalt oder durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhald des 22½ sachen Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft bezw. des 12½ sachen Gebändesteuernuhungswerthes zu stehen kommt. Der gerichtlichen Tage ist die Tage eines vereideten Tagators gleich zu achten.
- 2. Gegen Berpfändung von Sphothekenforderungen, welche nach Maßgabe ber Borichrift unter 1 sichergestellt find, bis jur Höhe von 3/4 der verpfändeten Summe.
- 3. Un die eigene Gemeinde mit Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen an Provinzen, Kreise, Stadtund Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Korporationsrechten versehene Communalverbände des preußischen Staates. Dergleichen Darlehn, sür welche eine bestimmte Tilgungsfrist sestzuschen ist, bedürsen, sobald sie die Summe von 15 000 Mart übersteigen, der Zustimmung der Stadtverordneten-Bersammlung.

4. Auf Bechsel oder Sandscheine, wenn 2 nach dem Ermessen der Sparkaffenverwaltung zahlungsfähige Bersonen für Kapital und Zinsen und sämmtlichen Rosten der Beitreibung als selbstichuldnerische Bürgen ein-

treten.

Diese Darlehn burfen im Ginzelfall 10 000 Mark nicht überfteigen.

Die Darlehn sub 4 und 3 burfen in ihrem Befammtbetrage Die Salfte bes gesammten Spartaffenbeftandes - ber Einlage und Binfen - nicht über-

Die Mitglieder ber Sparkaffenverwaltung und bie Beamten der Sparfaffe tonnen mahrend ihrer Umtsbauer feine Burgichaft ber eigenen Spartaffe gegenüber übernehmen. Much durfen diefelben feinerlei ben Beidaften ber Spartaffe gleichartigen Beidafte

gewerbemäßig betreiben.

5. Als Lombard-Darlehn gegen Berpfandung und Sinterlegung von ben unter Dr. 6 ermahnten Inhaberpapiere bis gu 2/3 des Rurswerthes der Bfands objette, wenn folder unter bem Rennwerthe fteht, fonft aber bis zu 2/s bes Rennwerthes. Der Unleiher muß fich bei ber Berpfandung verpflichten, ben Berth ber verpfandeten Objette gu ergangen, wenn beren Rure in bem Dage fallt, daß die angegebene Sicherheit nicht mehr vorhanden ift und muß außerbem für ben Fall, daß biefe Ergangung ber Sicherheit nicht in ber geforderten Beife oder ber festgefetten Frift bewirft wird, die Spartaffe ermächtigen, bas Bfand ohne Beiteres nach beren Bahl öffentlich burch einen Berichtsvollzieher ober an ber Borfe burch einen vereideten Mafler zu veräußern und fich aus bem Erloje bezahlt zu machen.

6. Außerdem tonnen die Spartaffengelber auch bei ber Rheinischen Landesbant, ber beutschen Reichsbant ober ber preußischen Seehandlung, ober in inlanbifden Rurs habenden Inhaberpapieren, welche von bem beutichen Reiche ober einem deutschen Bundesftaate ausgestellt ober beren Berginfung von bem beutschen Reiche ober einem beutschen Bundesftaate gefetlich garantirt ift, in Rentenbriefen ber gur Bermittelung von Ablofung in Breugen beftehenben Rentenbanten und in Schuldverschreibungen, welche unter ftaatlicher Autorität von deutschen kommunalen Rorporationen ober beren Creditanftalten ausgestellt und entweder feitens ber Inhaber fundbar find ober einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, angelegt

werben.

Damit biefe Benutung ber Rapitalien eine punftliche Burudgablung ber Ginlagen nicht hindert, ift die Spartaffe ermächtigt, in dringenden Fällen bis gur bewirften Bereitstellung einer entsprechenden Summe auf Unweisung bes Burgermeifters bie erforberlichen Gelder bei ber Stadtfaffe oder bei ben in Eingang biefer Biffer benannten Bankanftalten vorschußweise gu erheben. Bu biefem 3med tonnen bei ber letteren erforderlichen Falles Berthpapiere hinterlegt werden.

Die bon ber Sparfaffe bargeliehenen Rapitalien fonnen auch burch Ratenzahlungen, beren Sohe von ber Sparfaffenverwaltung gu beftimmen ift, von bem

Schuldner getilgt werben.

Die Quittungen über biefe Ratenzahlungen werben in ber in §. 13 für weitere Ginlagen bestimmten Beife

geleiftet.

7. Die Bewährung von Darlehn an Mitglieber ber Sparkaffenverwaltung ift zwar zuläffig; bas Darlehn suchende Mitglied hat fich jedoch der Theilnahme an ber bezüglichen Beichluffaffung ber Spartaffenverwaltung zu enthalten, auch bedürfen berartige Dar-lehnsbewilligungen ber Buftimmung ber Auffichtsbehörbe.

Befanntmachungen.

§. 27. Die Unftalt ift gegen Die Ginleger in allen bie Sparfaffe betreffenben Ungelegenheiten nur gur Benachrichtigung mittelft öffentlicher Befanntmachung berpflichtet. Eine folche ift genugend, wenn fie zweimal mit einer Zwischenzeit von minbeftens 14 Tagen in 2 öffentlichen Blattern, welche am Sit ber Spartaffe verbreitet find, eingerüdt wirb.

Sofern eine Benachrichtigung ein einzelnes Spartaffenbuch betrifft, muß fie eine nabere Bezeichnung besfelben

enthalten.

Auflösung ber Spartaffe.

§. 28. Die Stadtgemeinde hat bas Recht, mit Buftimmung bes Oberprafidenten bie Spartaffe eingeben gu laffen. Die Aufhebung ber Anftalt wird burch eine 3malige Befanntmachung von 4 gu 4 Bochen in ber im vorigen Baragraphen angegebenen Beife unter gleich. zeitiger Auffündigung ber Ginlagen gur Renntniß ber Ginleger gebracht. 4 Bochen nach ber letten Befanntmachung hört jede weitere Berginsung ber Ginlagen auf. Die nicht gurudgeforderten Rapitalien fonnen bis gu ihrer Rudgahlung ju Gemeindezweden benutt werben. Der bei ber Auflösung vorhandene Refervefonds wird mit Benehmigung bes Regierungsprafidenten ju gemeinnütigen 3meden verwendet.

Abanderung bes Statuts.

§. 29. Etwaige Abanderungen bes Statuts find (nach Unhörung ber Spartaffenverwaltung) von ber Stadtverordneten-Berfammlung ju beschließen und bedürfen ber Genehmigung des Oberpräfidenten. Die Statut-anberungen find für die Einleger verbindlich, wenn diefelben nicht innerhalb einer Frift von 2 Monaten nach ber letten Beröffentlichung ber Menberungen ihr Buthaben zurüdgezogen haben.

Intrafttreten bes Statuts.

Das gegenwärtige Statut tritt nach erlangter Genehmigung bes Oberprafidenten und erfolgter einmaliger Beröffentlichung jofort in Rraft. Berresheim, ben 23. September 1892.

Der Bürgermeifter: Benber.

Borftehendes Statut wird bestätigt. Cobleng, ben 13. December 1892.

Der Oberpräsident ber Rheinproving. 3. B .: v. Estorff. 473. 427. Dienstag, den 9. Mai d. 38., von 9 Uhr Bormittags ab, follen bierfelbit ungefähr 100 Beftutpferbe, bestehend aus Mutterstuten (meiftens bebedt), Fohlen und 4jährigen Bengsten, Ballachen und Stuten meiftbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sammtliche 4jahrigen und alteren Bferbe find mehr ober weniger geritten. Die jum Bertauf tommenben gerittenen Pferde werden am 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Bormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche am 7. und 8. Mai von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Bunsch

an ber Sand gezeigt.



Liften über bie zur Auction gelangenden Bferbe merben | vom und jum Bahnhof Trafebnen wird am 7., 8. und am 25. April jum Berfand zc. fertig geftellt fein und

auf Unfuchen jugeschicht werden.

9. Mai geforgt fein.

Trafebnen, den 22. Mars 1893.

Bur Personenbeforderung zu ben bezüglichen Bugen Der Landstallmeifter: von Frankenberg, 474. 448. Muf Untrag bes Roniglichen Gijenbahn-Betriebsamts (Duffelborf-Elberfelb) bier, bat ber Ronigliche Regierungs- Prafident hierfelbft bie Ginleitung bes Berfahrens jur Feststellung ber Entschädigung für folgende, burch Beschluß des Bezirksausschuffes I. Abtheilung hierselbst vom 11. April 1893 als zur Anlage einer Unterführung ber Provinzialftrage bei Bohwintel erforderlich erffarte, innerhalb ber Gemeinde Bohwintel belegene Grundfläche angeordnet.

Größe der zu enteignenden Grundfläche Ar. DNtr.	Aus ber Kataster-Parzelle Flur Rr.	Bezeichnung ber Eigenthümer.	Wohnort.
- 07	7 779/239	1 %. & U. Lange	Rohminfel

Nachbem ber Königliche Regierungs-Prafident mich zum Rommiffarius zur Leitung bes im Gingange bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung bes befinitiv festgestellten Blanes, fowie eventuell gur Ubichatung anberaumt auf Dienstag, Den 2. Dai D. 3., Rachmittags 4 Uhr, auf dem Bahnhofe Bohmintel.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden find, werden hiermit aufgeforbert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter ber Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun die Entichadigung festgestellt und wegen Muszahlung oder hinterlegung der letteren verfügt werden wird.

Duffeldorf, den 19. April 1893.

Der Abichatungs-Rommiffar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

Seepolizeiverordnung, 475. 118. betreffend Berbot des Baffirens, Breugens, Unterns 20 bon Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schieggebiet.

Bom 18. April bis 25. Mai d. J. halt bie II. Matrofenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schiegubung ab und zwar täglich mit Ausnahme ber Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Bormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schiefigebiet ift begrengt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Ruftenbatterien im Norden burch die Linie Observatorium. Edwarderhorn, im Guben burch eine Linie, welche vom Gudmolentopf ber alten hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Ruftenbatterien im Norden burch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Guben burch eine Linie, welche vom Nordmolentopf ber alten Safeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

o) bom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a befannt

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10 000 m bon ben Ruftenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Guben burch eine, welche bom Gubmolentopf ber alten Bafeneinfahrt rechtweisenb S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. befannt gemacht.

MIS Beiden für die Schiffe und Fahrzeuge weht, fo lange geschoffen wird, im Fort Beppens eine schwarze Flagge am Flaggenmaft, beren Riedergeben Die Beendigung bezw. eine Unterbrechung ber lebung an bem betreffenden Tage bebeutet. Das Auffuchen der Beichofie mahrend ber Schiegubung ift nicht geftattet und wird das Schuffelb erft vom 15. Juni ab freigegeben.

Civilpersonen, welche blind gegangene, icharf geladene Branaten finden, haben bem Artillerie-Depot gu Bilhelmehaven davon Mittheilung gu machen und ben Ort burch eine eingestedte Stange zc. zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmertfam gemacht, bag eine Bewegung berfelben sowie ein Berausschrauben bes Bunbers mit der größten Gefahr verbunden ift. Die icharfen Granaten laffen fich baran erfennen, daß biefelben an ber Spige noch mit einer Bundvorrichtung verfeben find, an den freiliegenden Gifentheilen rothen Bleimennige= Unftrich haben und an der Spige in einer Länge bis gu 5 cm ichwarz gemalt find.

Für wiedergefundene Befchoffe werben nachstehenbe

Preise bezahlt:

Indem Borftebenbes biermit befannt gemacht wirb. wird gleichzeitig auf Brund bes §. 2 bes Befeges, betreffend die Reichsfriegehafen bom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Beppens weht, bas Baffiren, Kreuzen, Untern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeber Urt in dem Schuffeld bis zu bem oben bezeichneten Termine verboten.

Bur Durchführung vorftehenden Berbotes fungiren als Polizeiboote auf bem Baffer Minenleger unter bem Kommando von Feuerwerfern. Den Anordnungen ber-selben ist sosort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso find die von der Ruste aus durch Signal gegebenen Befehle fofort zu befolgen. Bumiberhandlungen gegen biese Berordnung werden auf Grund bes §. 2 bes angezogenen Gesetzes mit Gelbstrafe bis zu 150 Mark ober mit Haft bestraft.

Bilhelmshaven, ben 12. Januar 1893.

Balois, Bige-Abmiral und Stationschef.

476. 437. Durch Urtheil ber II. Civilfammer bes Königlichen Landgerichtes zu Saarbrüden vom 24. März 1893 ist über die Abwesenheit des Aderers Philipp Philipp aus Kohlhof ein Zeugenverhör verordnet worden.

Röln, den 12. April 1893. Nr. 3003.

Der Oberftaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justigrath, geg.: Hamm. 477. 449. Ueber ben wegen Berschwendung entmundigten Gärtner Baul Wiczewsti von Essen ist die Bormunbichaft eingeleitet.

Effen, den 10. April 1893. W. 1458.

Ronigliches Amtsgericht.

478. 438. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 bes Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Berleihungs-Urfunde:

3m Ramen des Ronigs!

Auf die Muthung vom 22. Ottober 1891 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks Hiesfeld ill in der Gemeinde Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseld dorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund wit dem Felde von Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend, siebenhundert und sechs und drei Zehntel Qu.-Wetern, dessenhundert Tage beglaubigten Situationsrive mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Borschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, ben 31. Marg 1893.

(L. S.) Roniglices Ober Bergamt. bierburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, ben 31. Marg 1893. I. 3043.

Rönigliches Ober-Bergamt. 479. 439. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni

1865 wird nachstehende Berleihunge Urfunde:

Am Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 12. Januar 1893 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks Hiesseld IV in der Gemeinde Hiesseld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2187706,3 Zwei Millionen einhundertstebenundachtzig Tausend sieben Hundert und sechs und drei Zehntel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Soolquellen nach Borschrift des Allgemeinen Berggeses vom 24.

Juni 1865 hierburch verlieben.

Dortmund, den 31. März 1893. I. 3044. (L. S.) Königliches Ober Bergamt. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. März 1893.

Ronigliches Dber Bergamt.

Personal-Nadrichten.

480. 454. Seine Majestat ber König haben Allergnädigst geruht, bem bisherigen Beigeordneten, Fabritbesitzer Daniel Luyfen zu Besel ben Rothen Abler-Orden IV. Alasse zu verleihen.

481. 455. Dem evangelischen Hauptlehrer Karl heffelmann in Bighelden, Kreis Solingen, ift aus Anlaß seiner Pensionirung zum 1. Mai d. J. ber Abler ber Inhaber bes Königlichen Hausorbens von hohenzollern.

Allerhöchft verliehen worden.

482. 456. Der Rentner Maseberg hierselbst ift jum zweiten stellvertretenden Borsibenden des hiesigen König-lichen Gewerbegerichts ernannt worden an Stelle des Ingenieurs Lent hierselbst, welcher dieses Amt niedergelegt hat.

483. 457. 3m Monat Marg b. 38. find folgenbe

Lehrpersonen angestellt worden:

I. Lehrer. A. Provisorisch.

Clevinghaus, Julius, an einer Bolfsich. bes Stabtfreifes Crefeld. Dorr, Rarl Beter, an der tath. Boltsich. ju Opladen. Eigen, Beter, an einer Bolfsich, ber Stadt-burgermeisterei Solingen. Göffert, Micolaus Ferdinand, an der fath. Bolfsich. ju Eller. Grefe, Gustav, an einer Bolfeid, bes Stadtfreifes Duisburg. Bartmann, Eduard, an einer Bolfeich ber Stadtburgermeifterei Bohicheib. Jangen, Frang hubert, an der fath. Schule ju Strump. Ronig, Mag, an einer Bolfsich. bes Stadtfreifes Duisburg. Rortemeier, Albert, jum ordentlichen Behrer und fath. Religionslehrer an ber ftadtijden höheren Rnabenich. ju Grevenbroich. Lemhuhl, Friedrich August, an der tath. Boltsich. zu Keppeln. Nießen, Theodor, an der einklassignen tath. Boltsich. zu Emmericher Eyland. Diszansti, Alex Johann, an der tath. Boltsich, zu Oppum. Schmit, Johann Subert, an ber fath. Bolfsich. ju hoven. Schmit, Beter Josef, an ber fath. Bolfsich, ju Renenhausen. Trottmann, Sugo, an ber evang. Bolfeich. II Bu Mettmann. Benberboich, Johann, an ber fath. St. Allegundis Bolfsich. ju Emmerich. Bormann, Muguft, an ber evang. Bolfeich. zu Gahlen. B. Definitiv.

Gatermann, Gerhard, an der evang. Bolfsich. zu Marsloh. Grippekoven, Beter, an einer Bolfsich. des Stadtkreises Crefeld. Schmig, Josef, an der kath. Bolksich. zu Caternberg I. von der Stein, zum Hauptlehrer an einer Volksich. des Stadtkreises Essen.

II. Lehrerinnen.
A. Broviforifc.

Groote, Chriftine, an ber tath. Bolfsich. Il zu Caternberg. Jörg, Augufte, an ber evang. Bolfsich. zu Alteneffen am Roln-Minbener-Bahnhof. Lausberg, Conftanze, an ber ftabtischen höheren Mädchenschule zu Remscheib. Meuser, Unna, an ber tath. Boltsich. zu Juden.

B. Definitiv.

Bechem, Sibhlla, an der kath. Bolksich. zu Gerressheim Frig, Paula, an einer Bolksich. der Stadtbürgermeisterei Neuß. Gört, Maria, an einer Bolksich. des Stadtkreises Erefeld. Gründer, Louise, an der kath. Bolksich. zu Sthrum II. Klein, Christine, an der kath. Bolksich. III zu Altendorf. Botthaft, Maria, an der kath. Bolksich. II zu Bodum. Stiehl, Clementine, an

der fath. Bollsich, zu lledding. 484. 458. Der seitherige Lehrer Christian Müller ift zum Elementarlehrer ernannt und an der Oberreal-

schule zu Rhendt angestellt worden. 485. 459. Dem Barbier Karl Auer zu Oberhausen und der Krankenwärterin Emmy von Spillner zu Kaiserswerth ist zur Ausübung der kleinen dirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbiener, bezw. als geprüfte Heil-

dienerin ertheilt worden.

486. 460. Der Herr Oberprösident hat die einstweilige Berwoltung der Landbürgermeisterei Corschenbroich dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Wüllenweber

zu Riersdont bei Borft, Kreis Kempen und die einste weilige Berwaltung der Landbürgermeisterei Kleinenbroich dem Berwaltungssekretar Kraemer zu Duffeldorf übertragen.

487. 461. Der Pfarrer Schönnenbed ju Schenkenichang ift jum Lotaliculinipetior ber evangelischen Bolisichule ju Schenkenichang ernannt worben.

488. 462. I. Ernannt find im Monat März 1893: A. zu Referendaren die Rechtsfandidaten Gilles, Gottfried Schwart, Unterhinninghofen, Freiherr von Brackel, Karl Müller:

B. jum Gerichtstaffenrenbanten ber Sefretar Soveftabt in Gelfenfirchen:

C. zu Sefretaren bie Uffiftenten: 1. Rremer in Defchebe bei dem Amtsgericht in Effen (Ruhr), 2. Diederich in Dortmund bei bem Umtegericht in Borbe, 3. Wichart in Schwelm bei bem Umtsgericht in Sagen, 4. Rurt in Battenicheid bei bem Amtsgericht in Meinertshagen, 5. Trepper in Debeim bei bem Umtsgericht in Gelfenfirchen, 6. Beevs in Rees bei bem Umtsgericht in Gelfentirchen, 7. Scheffer in Werne bei bem Umtegericht in Buer, 8. Jacho in Rheine bei bem Umtsgericht in Gelfentirchen, 9. Biet in Borfen bei bem Umtegericht in Rietberg, 10. Schamberg in Rahben bei bem Umtsgericht in Laasphe, 11. Rraus in Siegen bei bem Umtsgericht in Jertohn, 12. Schmandt in Altena bei bem Umtsgericht in Olpe; 13. Reinte in Bielefelb bei bem Umtsgericht in Bielefelb, 14. Breller in Tedlenburg bei bem Umtegericht in Effen (Ruhr), 15. Bratemann in Oberhausen bei bem Umtsgericht in Oberhausen, 16. Oppenheim in Gelfentirchen bei bem Umtsgericht in Dipe.

D. zu Affistenten bei bem hiefigen Oberlandesgericht ber Umtsgerichts-Ufsistent Schraber in Lippstadt und ber biatarische Gerichtsschreibergehülse Erüsemann hierselbst.

Bu Uffiftenten die biatarifden Berichtsichreibergehülfen: Boetich bei bem Umtsgericht in Gelfenfirchen, 2. Raifer bei dem Umtsgericht in Ahaus, 3. Agethen bei bem Amtsgericht in Oberhausen, 4. Benne bei bem Umts-gericht in hattingen, 5. Evers bei bem Landgericht in Münfter i. B., 6. Grabe bei bem Amtsgericht in Fredeburg, 7. Bogtmann bei dem Umtsgericht in Baderborn, 8. Billner bei bem Umtegericht in Berleburg, 9. Straßburger bei bem Amtsgericht in Olpe, 10. Ladwig bei bem Umtegericht in Unna, 11. Bulff bei bem Umtegericht in Barendorf, 12. Defchebe bei bem Umtsgericht in Redlinghausen, 13. Schumacher bei bem Umtsgericht in Iferlohn, 14. Uebfer bei bem Umtegericht in Borbed, 15. Treu bei bem Umtegericht in Lippftadt, 16. Ruhlmann bei bem Amtsgericht in Rebeim, 17. Binsberg bei bem Amtsgericht in hamm, 18. Ludewig bei dem Umtsgericht in Brilon, 19. Bielefeld bei bem Landgericht in Dortmund, 20. Giefe bei bem Umtegericht in Bigge, 21. Griefenbed bei dem Umtegericht in Dortmund, 22. Thier bei bem Umtsgericht in Camen, 23. Bobbis bei dem Amtsgericht in Ibbenburen, 24. Rarich bei dem Umtsgericht in Caftrop, 25. Bonner bei dem Amtsgericht in Medebach, 26. Berenbrod bei bem Umtsgericht in Ruhrort, 27. Borner bei dem Umtsgericht in Foerde, 28. Witting bei bem Amtsgericht in Balve, 29. Unghelm bei bem Umtegericht in Schwelm, 30. Bolff bei bem Amtsgericht in Dennhausen, 31. Fuifting bei dem Landgericht in Duisburg, 32. hemmes bei bem Umts-gericht in Barburg, 33. Rod bei bem Umtsgericht in Bochum, 34. Sorft bei bem Umtsgericht in Berford, 35. Ruble bei bem Umtsgericht in Bielefeld, 36. Moll bei bem Umtsgericht in Bogter, 37. Empting bei bem Umtsgericht in Dortmund, 38. Scharlach bei bem Amtsgericht in Lippftadt, 39. Ludwig bei bem Umtsgericht in Sobenlimburg, 40. Safe bei bem Amtsgericht in Gutersloh, 41. Wagner bei bem Umtsgericht in Befel, 42. Ronig bei bem Umtsgericht in Urnsberg, 43. Willing bei bem Umtegericht in Gelfenfirchen, 44. Gerlach bei bem Umtegericht in Dortmund, 45. Neper bei bem Umtsgericht in Rheine, 46. Martini bei bem Bandgericht in Dortmund, 47. Meienbrod bei bem Umtsgericht in Meichebe, 48. Baffermann bei bem Landgericht in Sagen, 49. Dufing bei dem Amtsgericht in Berne, 50. Baltermann bei bem Landgericht in Bochum, 51. Bierling, bei bem Amtsgericht in Dortmund, 52. Schwarzfopf bei dem Umtsgericht in Rees, 53. Rose bei bem Landgericht in Bielefelb, 54. Müller bei dem Amtsgericht in Siegen, 55. Nolle bei bem Umtegericht in Berne, 56. Soppe bei bem Umtegericht in Schwelm, 57. Bibbe bei bem Umtsgericht in Altena, 58. Ablert bei bem Amtsgericht in Burgfteinfurt, 59. Sarnifch bei bem Amtsgericht in Bubenfcheib, 60. Stidborn bei bem Umtsgericht in Blotho, 61. Scharfenberg bei bem Umtsgericht in Borbe, 62. Behrmann bei bem Amtsgericht in Bocholt, 63. Beifthoff bei bem Umtsgericht in Oberhaufen, 64. Boneto bei bem Landgericht in Effen (Ruhr), 65. Bitofc bei bem Umtsgericht in Buer. (Schluß folgt.)

hierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 75, 76, 77, 78 und 79.

Redigirt im Bureau ber Roniglichen Regierung. - Gebruckt bei L. Bog & Co., Koniglichen Hofbuchbrudern in Duffelborf.

Extra-Islatt

16. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

489. 475. Betreffend die Abhaltung von Minen- und Torpedobatterie-lebungen in der Elbe.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893

werden Minenübungen in der Elbe stattfinden. Das Uebungsgebiet liegt zwischen Kratjand und Spitssand östlich vom Fahrwasser. Dasselbe erstredt fich von ben Batten bis gur Linie ber Tonnen 11, 12 und 13.

Innerhalb biefes Gebietes wird bas eigentliche Uebungefeld burch 4 Fagbojen mit rothen Flaggen gefennzeichnet werben, und barf bas jo gekennzeichnete Bebiet bon feinem Fahrzeug paffirt oder als Untergrund benutt werben.

Bon weitem ichon erfenntlich bient ber in ber Rabe bes Uebungsfelbes veranterte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Labemaften und einem hoben Signalmaft verfeben ift, als Warnung für die Unnaberung an das abgesperrte Bebiet, bas auf alle Falle weftlich paffiert werden muß.

Den Unordnungen, welche nach biefer Richtung bin von den mit Matrofenartilleriften befetten Minenlegern (fleinen Dampfern) gegeben werben, ift fofort und unbedingt Folge zu leiften.

In der Beit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Torpedobatterie-lebungen in der Elbe ftattfinden.

Das Uebungsgebiet liegt zwijchen Curhaven und

Bon Beitem icon erfenntlich bient ber in ber Rabe ber Uebungefelder verankerte Minenprahm, welcher mit vier niedrigen Lademaften und einem hohen Signalmaft versehen ift, als Warnung für die Unnäherung an das abgesperrte Bebiet. Dasselbe muß auf alle Falle öftlich in weitem Bogen umfahren werben und barf mahrend der Dauer der Torpedo-Schiegubungen von fleineren Fahrzeugen nicht als Untergrund benutt werben. Für die Rachtzeit werben auf bem Minenprahm vier weiße Laternen über einander angebracht fein. Den Unordnungen, welche nach biefer Richtung bin von den mit Matrofenartilleriften befetten Minenlegern (fleinen Dampfern) gegeben werben, ift fofort und unbedingt Folge zu leiften.

hamburg, ben 5. Januar 1893. Die Deputation für Sandel und Schifffahrt.

Buwiderhandlungen werden mit einer Gelbftrafe bis gu 60 Mart beftraft, an beren Stelle im Unvermögensfalle eine haftstrafe bis gu 14 Tagen tritt.

hamburg, Umt Ripebuttel, ben 7. Januar 1893 Dr. Raemmerer.

Ausgegeben gu Duffelborf am 25. April 1893.

Redigirt im Birean der Roniglichen Regierung. - Gebrudt bei L. Bog & Co., Koniglichen Dofbuchbrudern in Duffelborf.



